

Niedersächsisches Ministerialblatt

60. (65.) Jahrgang

Hannover, den 8. 12. 2010

Nummer 46

INHALT

A. Staatskanzlei	
B. Ministerium für Inneres und Sport	
Bek. 8. 9. 2010, Anerkennung der Drangstedt-Stiftung Jugend und Sport	1130
Beschl. 9. 11. 2010, Verwaltungsmodernisierung 2010; Organisations- und Standortentscheidungen im Geschäftsbereich des MI	1130
Beschl. 9. 11. 2010, Verwaltungsmodernisierung 2010; Organisations- und Standortentscheidungen in den Geschäftsbereichen des MI und des ML	1130
RdErl. 24. 11. 2010, Schutzimpfungen gegen Hepatitis-A und -B aus arbeitsmedizinischer Indikation	1131
Bek. 24. 11. 2010, Anerkennung der IdeenExpo Stiftung ..	1131
Bek. 25. 11. 2010, Anerkennung der Dr. Klaus Körper Stiftung	1131
Bek. 25. 11. 2010, Anerkennung der Egon Schumacher-Stiftung	1132
Bek. 1. 12. 2010, Durchführung des Gemeindefinanzreformgesetzes; Bekanntgabe der zum 20. 12. 2010 zu verteilenden Gemeindeanteile an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer	1132
C. Finanzministerium	
RdErl. 17. 11. 2010, Durchführungshinweise zum Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag	1132
RdErl. 25. 11. 2010, Dienstwohnungsrecht	1139
D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration	
Beschl. 9. 11. 2010, Verwaltungsmodernisierung 2010; Organisations- und Standortentscheidungen im Geschäftsbereich des MS	1139
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur	
F. Kultusministerium	
Beschl. 9. 11. 2010, Verwaltungsmodernisierung 2010; Organisations- und Standortentscheidungen im Geschäftsbereich des MK	1139
Gem. RdErl. 9. 11. 2010, Sicherheits- und Gewaltpräventionsmaßnahmen in Schulen in Zusammenarbeit mit Polizei und Staatsanwaltschaft	1139
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr	
Gem. RdErl. 19. 11. 2010, Öffentliches Auftragswesen; Beschleunigung von investiven Maßnahmen — Festsetzung von Wertgrenzen unterhalb der geltenden EU-Schwellenwerte für 1. Bauaufträge (VOB/A), 2. Liefer- und Dienstleistungsaufträge (VOL/A)	1143
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung	
Bek. 19. 11. 2010, Tierseuchenbeiträge für das Jahr 2011	1143
Bek. 22. 11. 2010, Feststellung gemäß § 6 NUVPG (Flurbereinigung Assel-Bützfleth, Landkreis Stade)	1144
I. Justizministerium	
K. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz	
Bek. 4. 11. 2010, Satzung der Niedersächsischen Bingostiftung für Umwelt und Entwicklungszusammenarbeit	1145
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	
Bek. 16. 11. 2010, Feststellung gemäß § 3 c UVPG (IVG Caverns GmbH, Friedeburg)	1147
Bek. 17. 11. 2010, Feststellung gemäß § 3 c UVPG (EWE Netz GmbH, Oldenburg)	1147
Bek. 17. 11. 2010, Feststellung gemäß § 3 c UVPG (RWE Dea, Hamburg)	1148
Bek. 22. 11. 2010, Feststellung gemäß § 3 c UVPG (RWE Power AG, Essen)	1148
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	
Bek. 18. 11. 2010, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Änderung der Bahnanlagen zur Anbindung der Halle 1 im Ausbesserungswerk Braunschweig Borsigstraße)	1148
Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	
VO 26. 11. 2010, Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Verzeichnis der Gewässer zweiter Ordnung in Gebieten der Unterhaltungsverbände im Zuständigkeitsbereich des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz — Betriebsstelle Stüd —	1149
Bek. 8. 12. 2010, Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Akebeke, der Aue, der Glene, des Heinser Bachs, des Limbachs und der Thüster Beeke in den Landkreisen Hildesheim und Hameln-Pyrmont	1152
Bek. 8. 12. 2010, Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Twillbäke im Landkreis Vechta	1152
Staatliches Fischereiamt Bremerhaven	
AV 18. 11. 2010, Ausweisung und Widerruf von Muschelkulturbezirken (Muschelfischereibetrieb Christoffers, Norden)	1152
AV 18. 11. 2010, Ausweisung und Widerruf von Muschelkulturbezirken (Muschelfischereibetrieb David de Leeuw, Jever)	1153
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig	
Bek. 29. 11. 2010, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Biogasanlage in Gifhorn)	1153
Stellenausschreibungen	1160

B. Ministerium für Inneres und Sport**Anerkennung der
Drangstedt-Stiftung Jugend und Sport****Bek. d. MI v. 8. 9. 2010 — RV LG 1.09-11741/423 —**

Mit Schreiben vom 8. 9. 2010 hat das MI (Regierungsvertretung Lüneburg) als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 3. 8. 2010 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die Drangstedt-Stiftung Jugend und Sport mit Sitz in Drangstedt gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung des Sports, insbesondere die Förderung des TSV Drangstedt e. V.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Drangstedt-Stiftung Jugend und Sport
Tulpenweg 2
27624 Drangstedt.

— Nds. MBl. Nr.46/2010 S. 1130

**Verwaltungsmodernisierung 2010;
Organisations- und Standortentscheidungen
im Geschäftsbereich des MI****Beschl. d. LReg v. 9. 11. 2010
— MI-41.21-12235-19.14, VM 3-01472-Phase 3 —****— VORIS 20100 —**

Bezug: a) Beschl. v. 7. 9. 2004 (TOP III) — n. v. —
b) Beschl. v. 13. 7., 7. 9. und 2. 11. 2004 (Nds. MBl. S. 686)
— VORIS 20100 —
c) Beschl. v. 21. 10. 2008 (Nds. MBl. S. 1242)
— VORIS 27100 —

Die LReg hat am 9. 11. 2010 die folgenden Beschlüsse gefasst:

I.

1. Mit Wirkung vom 1. 1. 2011 besteht im MI die Referatsgruppe „Regierungsvertretungen“ mit den Standorten Braunschweig, Lüneburg und Oldenburg.
2. Das MI wird beauftragt, mit den beteiligten Ministerien Vereinbarungen zur funktionalen Stärkung der Regierungsvertretungen bei der ressortübergreifenden Zusammenarbeit zu treffen.
3. Für die in den Regierungsvertretungen wahrgenommenen Aufgaben wird im Schriftverkehr nach außen wie bisher die amtliche Behördenbezeichnung des jeweiligen Ministeriums mit dem Zusatz „Regierungsvertretung (Name des Standortes)“ geführt.
4. Mit Wirkung vom 1. 1. 2011 werden die folgenden Aufgaben des MI verlagert:
 - a) Beglaubigungen für den Auslandsverkehr (Apostillen) an die regionalen Polizeidirektionen in Braunschweig, Göttingen, Hannover, Lüneburg, Oldenburg und Osnabrück;
 - b) Abkommen zur internationalen Amtshilfe an die Polizeidirektion Lüneburg;
 - c) Leitung und Organisation der Durchführung der Ausbildung der juristischen Referendarinnen und Referendare in der dritten Ausbildungsstation (Verwaltung) und der Wahlstationen im öffentlichen Recht an die Oberlandesgerichte in Braunschweig, Celle und Oldenburg.
5. Der Bezugsbeschluss zu a wird aufgehoben. Abschnitt II Nrn. 1 bis 3 des Bezugsbeschlusses zu b wird gestrichen.

II.

1. Die Zentrale Aufnahme- und Ausländerbehörde Niedersachsen (ZAAB NI) und das Grenzdurchgangslager Friedland — Niedersächsisches Zentrum für Integration — (GDL) werden mit Ablauf des 31. 12. 2010 aufgelöst.
2. Mit Wirkung vom 1. 1. 2011 wird die Landesaufnahmebehörde Niedersachsen (LAB NI) mit Hauptsitz in Braunschweig und Standorten in Bramsche, Braunschweig, Friedland und Oldenburg sowie Außenstellen in Langenhagen und Lüneburg errichtet. Der Standort Friedland trägt weiterhin die Bezeichnung „Grenzdurchgangslager Friedland“.
3. Der Standort Oldenburg der künftigen LAB NI in der Liegenschaft „Kloster Blankenburg“ wird mit Ablauf des 30. 6. 2011 geschlossen und als Außenstelle des Standortes Braunschweig weitergeführt.
4. Die LAB NI ist Nachfolgeeinrichtung der in Nummer 1 genannten Einrichtungen und nimmt deren bisherige Aufgaben wahr. Sie untersteht der Fach- und Dienstaufsicht des MI.

— Nds. MBl. Nr.46/2010 S. 1130

**Verwaltungsmodernisierung 2010;
Organisations- und Standortentscheidungen
in den Geschäftsbereichen des MI und des ML****Beschl. d. LReg v. 9. 11. 2010 — MI-31-01472 —****— VORIS 20100 —**

Bezug: a) Beschl. v. 1./2. 8. 2010 (TOP V) — n. v. —
b) Beschl. v. 13. 7. 2004 (Nds. MBl. S. 688)
— VORIS 20100 —
c) Beschl. v. 13. 7. 2004 (Nds. MBl. S. 693)
— VORIS 20100 —
d) Beschl. v. 6. 3. 2007 (TOP V) — n. v. —
e) Beschl. v. 14. 1. 1997 (TOP III) — n. v. —

Die LReg hat auf der Grundlage des Bezugsbeschlusses zu a zur strukturellen Veränderung im Verwaltungs- und Behördenaufbau am 9. 11. 2010 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Mit Wirkung vom 1. 1. 2011 wird das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN) mit Hauptsitz in Hannover und den Standorten Aurich, Braunschweig, Cloppenburg, Hameln, Hannover, Lüneburg, Meppen, Northeim, Oldenburg, Osnabrück, Otterndorf, Sulingen, Verden und Wolfsburg errichtet.
2. Mit Ablauf des 31. 12. 2010 werden die 14 Behörden für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (GLL) aufgelöst und ihre bisherigen Organisationseinheiten einschließlich ihrer Aufgaben auf das LGLN übertragen.
3. Mit Ablauf des 31. 12. 2010 wird der Landesbetrieb Landesvermessung und Geobasisinformation (LGN) aufgelöst. Mit der Auflösung werden die bisherigen Organisationseinheiten einschließlich der Aufgaben auf das LGLN übertragen und als unselbständiger Teil des LGLN als Landesbetrieb nach § 26 LHO errichtet.
4. Mit Ablauf des 31. 12. 2010 wird das bei der GLL Hannover angegliederte Servicezentrum Landentwicklung und Agrarförderung (SLA) mit seinen Organisationseinheiten und Aufgaben auf das LGLN übertragen. Das ML erhält wie bisher ein direktes Zugriffsrecht auf das SLA.
5. Das LGLN wird von einem Vorstand geleitet. Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern, die von MI und ML gemeinsam bestellt werden, wobei MI und ML das Vorschlagsrecht für den jeweiligen Vorstandsbereich zusteht. Ein Vorstandsmitglied wird gemeinsam von MI und ML zur oder zum Vorstandsvorsitzenden bestellt.
6. Die Aufgaben des Vorstands gliedern sich in einen Vorstandsbereich mit den Aufgaben des Geschäftsbereichs des MI sowie einen Vorstandsbereich mit den Aufgaben des Geschäftsbereichs des ML. Angelegenheiten, die das

- jeweilige Fachressort betreffen, werden vom zuständigen Vorstandsmitglied entschieden; ressortübergreifende Angelegenheiten werden einvernehmlich von den beiden Vorstandsmitgliedern entschieden.
7. Die Dienst- und Fachaufsicht über das LGLN liegen bei MI und ML für die dem jeweiligen Geschäftsbereich zugehörigen Aufgaben.
 8. Das LGLN gibt sich eine Geschäftsordnung, die insbesondere die örtlichen Zuständigkeitsbereiche und Aufgaben der einzelnen Standorte regelt. Sie bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörden.
 9. Mit Wirkung vom 1. 1. 2011 nimmt das LGLN die Aufgaben der oberen Flurbereinigungsbehörde nach dem FlurbG i. d. F. vom 16. 3. 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. 12. 2008 (BGBl. I S. 2794), wahr.
 10. Es werden aufgehoben:
 - a) die Bezugsbeschlüsse zu b und e,
 - b) Nummer 1 des Bezugsbeschlusses zu d,
 - c) Nummer 1.5.2 des Bezugsbeschlusses zu c.

— Nds. MBl. Nr.46/2010 S. 1130

Schutzimpfungen gegen Hepatitis-A und -B aus arbeitsmedizinischer Indikation

RdErl. d. MI v. 24. 11. 2010 — 25.41-12560.8 —

— VORIS 21026 —

Bezug: RdErl. v. 21. 5. 2003 (Nds. MBl. S. 415)
— VORIS 21026 —

Nach den aktuellen Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) am Robert-Koch-Institut sind wegen der Gefährdung im Polizeidienst Impfungen gegen Hepatitis-B aus arbeitsmedizinischer Indikation angezeigt. Diese Impfungen werden aus Arbeitsschutzgründen sowohl für alle Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten als auch für Polizeibeschäftigte, die einer besonderen Gefährdung ausgesetzt sind, angeboten.

Eine Schutzimpfung gegen Hepatitis-A ist — nach den aktuellen Empfehlungen der STIKO — aus Arbeitsschutzgründen grundsätzlich **nicht** vorgesehen. Bei Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten sowie Polizeibesetzten kommt eine Impfung aus Gründen des Arbeitsschutzes nur in Betracht, wenn für eine spezielle Tätigkeit eine Gefährdungsanalyse mit erhöhtem Hepatitis-A-Infektionsrisiko vorliegt. Als Ausnahme sind dienstliche Auslandsaufenthalte, auch solche von kurzer Dauer, in Gebieten mit hoher Hepatitis-A-Prävalenz anzusehen.

Folgende Regelungen sind zu beachten:

1. Die Impfungen sind freiwillig und werden von Polizeiärztinnen und Polizeiärzten als Arbeitsschutzmaßnahme nach den Empfehlungen der STIKO durchgeführt.
2. Für die benötigten Impfstoffe stellt der Medizinische Dienst grundsätzlich Einzelrezepte aus. Der Impfstoff ist von den Betroffenen unter Einhaltung der Kühlkette selbst zu besorgen.
3. Die Impfkosten werden den Betroffenen auf Antrag von den Polizeibehörden erstattet, in deren Bereich die Personalangelegenheiten der Betroffenen bearbeitet werden. Für die Anwärterinnen und Anwärter im Polizeivollzugsdienst erfolgt die Abrechnung dieser Impfkosten durch die Polizeiakademie Niedersachsen (im Folgenden: PA).
4. Kombinationsimpfstoffe gegen Hepatitis-A und -B, z. B. Twinrix®, können verabreicht werden. Allerdings muss der Differenzbetrag zwischen den Kosten für einen einfachen Hepatitis-B-Impfstoff und einem Kombinationsimpfstoff von der oder dem Betroffenen getragen werden.

5. Zum 1. 1. 2010 wurde die Titelgruppe 64 — Heilfürsorge und Arbeitsschutz — aufgelöst. Die bisher in dieser Titelgruppe veranschlagten Haushaltsmittel wurden landesweit in das deckungsfähige Bereichsbudget überführt und damit bei der Mittelverteilung den Polizeibehörden und der PA zur Verfügung gestellt. Von den Behörden sind daher für alle im Zusammenhang mit den Impfungen entstehenden Kosten Haushaltsmittel im Rahmen der Bereichsbudgetierung eigenverantwortlich anzumelden und einzuplanen.

Regelungen in Bezug auf Impfungen, die aufgrund eines Einsatzes im Rahmen internationaler Friedensmissionen notwendig werden, bleiben hiervon unberührt.

Dieser RdErl. tritt am 24. 11. 2010 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2015 außer Kraft. Der Bezugserlass tritt mit Ablauf des 23. 11. 2010 außer Kraft.

An die
Polizeibehörden
Polizeiakademie Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr.46/2010 S. 1131

Anerkennung der IdeenExpo Stiftung

Bek. d. MI v. 24. 11. 2010 — RV H 2.02 11741/I 12 —

Mit Schreiben vom 24. 11. 2010 hat das MI (Regierungsvertretung Hannover) als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts am 2. 11. 2010 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die IdeenExpo Stiftung mit Sitz in Hannover gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung sowie Wissenschaft und Forschung. Hierzu schafft und unterstützt die Stiftung Angebote zum experimentellen Lernen für Kinder, Jugendliche und Studenten, insbesondere im Bereich der Natur- und Ingenieurwissenschaften sowie zur Förderung des naturwissenschaftlich-technischen Verständnisses. Dies wird in erster Linie durch die Unterstützung von Projekten der „IdeenExpo“ verwirklicht.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

IdeenExpo Stiftung
c/o IdeenExpo GmbH
Kirchwender Straße 17
30175 Hannover.

— Nds. MBl. Nr.46/2010 S. 1131

Anerkennung der Dr. Klaus Körper Stiftung

Bek. d. MI v. 25. 11. 2010 — RV H 2.02 11741/D 26 —

Mit Schreiben vom 25. 11. 2010 hat das MI (Regierungsvertretung Hannover) als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts am 21. 11. 2010 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die Dr. Klaus Körper Stiftung mit Sitz in Hannover gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist Förderung von Wissenschaft und Forschung auf den Gebieten der angewandten Mathematik und Mechanik.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Dr. Klaus Körper Stiftung
c/o Prof. Dr. Peter Wriggers
Appelstraße 11
30167 Hannover.

— Nds. MBl. Nr.46/2010 S. 1131

Anerkennung der Egon Schumacher-Stiftung**Bek. d. MI v. 25. 11. 2010 — RV H 2.02 11741/E 28 —**

Mit Schreiben vom 25. 11. 2010 hat das MI (Regierungsvertretung Hannover) als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts am 10. 11. 2010 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die Egon Schumacher-Stiftung mit Sitz in Barnstorf gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist Förderung der Forschung im Bereich Retinito Pigmentosa, von sozialen, kirchlichen sowie sportlichen Einrichtungen und des kulturellen Lebens in der Samtgemeinde Barnstorf sowie die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Egon Schumacher-Stiftung
Sundering 2 a
49406 Barnstorf.

— Nds. MBl. Nr.46/2010 S. 1132

**Durchführung des Gemeindefinanzreformgesetzes;
Bekanntgabe der zum 20. 12. 2010
zu verteilenden Gemeindeanteile an der Einkommensteuer
und an der Umsatzsteuer**

Bek. d. MI v. 1. 12. 2010 — 33.23-05601/4-3 —**1. Gemeindeanteil an der Einkommensteuer**

Für das vierte Kalendervierteljahr 2010 beträgt der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer — einschließlich eines Restes aus dem vorangegangenen Quartal — 548 783 135,00 EUR.

2. Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer

Für das dritte Kalendervierteljahr 2010 beträgt der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer 70 917 187,00 EUR.

Zum Zahlungstermin 1. 11. 2010 wurden für das dritte Kalendervierteljahr 2010 70 121 184,00 EUR gezahlt, sodass sich eine Nachzahlung von 796 003,00 EUR ergibt.

Für das vierte Kalendervierteljahr 2010 beträgt die Abschlagszahlung für den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer einschließlich einer Rundungsdifferenz in Höhe von 53,00 EUR aus der vorangegangenen Zahlung 71 989 739,00 EUR.

Mithin steht unter Berücksichtigung der Nachzahlung aus dem vorangegangenen Quartal für das vierte Kalendervierteljahr 2010 ein Betrag von 72 785 795,00 EUR zur Verfügung.

Der Berechnung ist ein Betrag von 72 785 745,00 EUR zugrunde gelegt worden, um eine bei der Festsetzung der Schlüsselzahlen entstandene geringfügige Rundungsdifferenz ausgleichen zu können.

3. Schlussbestimmung

Auf die Verordnung über den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer sowie über die Gewerbesteuerumlage vom 10. 4. 2000 (Nds. GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. 2. 2009 (Nds. GVBl. S. 36, 239), und den hierzu ergangenen RdErl. vom 8. 7. 2004 (Nds. MBl. S. 480) wird Bezug genommen.

— Nds. MBl. Nr.46/2010 S. 1132

C. Finanzministerium**Durchführungshinweise zum
Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag****RdErl. d. MF v. 17. 11. 2010 — 26-21 13/107 b (neu) —**— **VORIS 20442** —

Bezug: RdErl. v. 7. 12. 2009 (Nds. MBl. 2010 S. 40)
— VORIS 64100 —

Zur Durchführung des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrages, dem mit Gesetz vom 9. 9. 2010 (Nds. GVBl. S. 318) zugestimmt wurde und der am 1. 1. 2011 in Kraft tritt, haben der Bund und die Länder einheitliche Durchführungshinweise erarbeitet. Sie werden in der **Anlage** veröffentlicht.

Ergänzend ergehen folgende Regelungen:

Bei Abordnungen zu anderen Dienstherrn, die nicht mit dem Ziel der Versetzung erfolgen, ist gemäß Beschl. zwischen dem Bund und den Ländern ein Versorgungszuschlag zu erheben; dabei ist Folgendes zu beachten:

1. Der Versorgungszuschlag von 30 v. H. der jeweiligen Dienstbezüge ist nach dem Recht des abordnenden Dienstherrn zu fordern bzw. zu zahlen. Die Zahlung des Zuschlags hat jeweils zeitgleich mit der Erstattung der Aktivbezüge zu erfolgen.
2. Bei Abordnungen mit Versetzungsabsicht, bei der eine Versetzung nicht erfolgt, ist der Versorgungszuschlag vom aufnehmenden Dienstherrn nachzuzahlen. Mündet dagegen eine Abordnung ohne Versetzungsabsicht im Anschluss in eine Versetzung, so ist der Versorgungszuschlag an den aufnehmenden Dienstherrn zurückzuerstatten.
3. Eine haushaltswirtschaftliche Regelung wird noch in die Richtlinie zur Haushaltsführung (siehe Bezugserrlass) aufgenommen.

Erfasst werden von dieser neuen Verfahrensweise hinsichtlich der Versorgungszuschläge sowohl die Neufälle ab 1. 1. 2011 als auch Verlängerungen bestehender Abordnungen ab diesem Zeitpunkt.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung

Nachrichtlich:

An die
Region Hannover, Landkreise, Gemeinden und der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr.46/2010 S. 1132

Anlage**Durchführungshinweise zum
Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag****I. Anwendungsbereich****1. § 1 (Geltungsbereich)**

Der Staatsvertrag findet auf alle Dienstherrn im Bundesgebiet Anwendung, also für den Bund, die Länder, die Gemeinden, die Gemeindeverbände und sonstige, unter der Aufsicht des Bundes und der Länder stehende Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnenfähigkeit.

Nicht erfasst werden Wechsel aus und in den Dienst der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihrer Verbände (vgl. § 135 BRRG). Insoweit sind und bleiben vertragliche Vereinbarungen zulässig.

2. § 2 (Dienstherrnenwechsel)**2.1 Persönlicher Anwendungsbereich**

Satz 1 benennt allgemein den Dienstherrnenwechsel von Personen, die in einem Beamten- oder Richterverhältnis stehen bzw. in ein solches treten, und bezieht somit über den bisherigen Anwendungsbereich des § 107 b BeamtVG hinaus auch Dienstherrnenwechsel von Beamtinnen und Beamten auf

Probe, Richterinnen und Richtern auf Probe sowie Dienstherrenwechsel von Beamtinnen und Beamten auf Zeit wie z. B. kommunale Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte mit ein.

Ferner werden in Satz 1 Dienstherrenwechsel von Personen, die in einem Soldatenverhältnis stehen bzw. in ein solches treten, aufgeführt. Dadurch wird zum einen der Personenkreis der Berufssoldatinnen und Berufssoldaten abweichend von der bisherigen Rechtslage, die einen Verweis des § 92 b SVG auf § 107 b BeamtVG vorsah, nunmehr unmittelbar erfasst. Zum anderen werden Soldatinnen und Soldaten auf Zeit in die Regelung zur Versorgungslastenteilung einbezogen. Der Personenkreis der Grundwehrdienst und freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst Leistenden wird von den Regelungen des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrages **nicht** erfasst.

Ausgenommen sind nach Satz 2 ferner Dienstherrenwechsel von Beamtinnen und Beamten, die beim abgebenden Dienstherrn in einem Beamtenverhältnis auf Widerruf stehen.

2.2 Sachlicher Anwendungsbereich

In sachlicher Hinsicht setzt ein Dienstherrenwechsel nach Satz 1 das Ausscheiden bei einem Dienstherrn und den Eintritt bei einem anderen Dienstherrn voraus. Ob dies in Form der Versetzung, Ernennung oder auf sonstige Weise erfolgt, ist unerheblich. Nicht erfasst werden Dienstherrenwechsel kraft Gesetzes z. B. aufgrund von Körperschaftsumbildungen gemäß den §§ 16 ff. BeamtStG. In diesen Fällen kann eine Versorgungslastenteilung (z. B. durch Verweis auf eine entsprechende Anwendung des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrages) im Rahmen des jeweiligen Errichtungs- oder Umwandlungsgesetzes oder bei bund- oder länderübergreifenden Körperschaftsumbildungen im Rahmen eines gesonderten Staatsvertrages geregelt werden.

Der Staatsvertrag erfasst unmittelbar nur bund- und länderübergreifende Dienstherrenwechsel. Die Regelung der Versorgungslastenteilung bei rein bundes- bzw. landesinternen Dienstherrenwechseln (z. B. zwischen zwei Gemeinden eines Landes) bleibt dem jeweiligen Bundes- bzw. Landesrecht vorbehalten.

II. Versorgungslastenteilung

3. § 3 (Voraussetzungen)

3.1 Zu Absatz 1 (Allgemeines)

Für eine Versorgungslastenteilung müssen kumulativ die folgenden drei Voraussetzungen vorliegen:

- Dienstherrenwechsel nach § 2,
- Zustimmung des abgebenden Dienstherrn zum Dienstherrenwechsel und
- keine zeitliche Unterbrechung zwischen dem Ausscheiden beim abgebenden und dem Eintritt beim aufnehmenden Dienstherrn.

Eine zeitliche Unterbrechung ist unschädlich, wenn eine Übernahme aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung erfolgt, siehe Absatz 4. Eine Unterbrechung durch allgemeine arbeitsfreie Tage lässt die erforderliche Unmittelbarkeit ebenfalls nicht entfallen. Allgemeine arbeitsfreie Tage in diesem Sinne sind Samstage, Sonntage, der 24. und 31. Dezember sowie die gesetzlichen Feiertage nach dem Recht des aufnehmenden Dienstherrn.

Beispiel:

Eine Beamtin auf Zeit scheidet nach Ablauf der Amtszeit am 30. April aus dem Beamtenverhältnis bei Dienstherrn A aus. Am 2. Mai wird sie in ein Beamtenverhältnis bei Dienstherrn B berufen. Die zeitliche Unterbrechung lässt die Unmittelbarkeit nicht entfallen, da es sich bei dem 1. Mai um einen gesetzlichen Feiertag handelt.

Fällt in der beschriebenen Konstellation der 2. Mai des entsprechenden Jahres auf einen Sonntag (oder Samstag), führt auch die Berufung am 3. Mai (4. Mai) zu keiner zeitlichen Unterbrechung. Handelt es sich bei dem 2. Mai jedoch um einen Werktag (Montag bis Freitag), stellt eine an einem späteren Tag erfolgende Berufung in das Beamtenverhältnis eine die Versorgungslastenteilung abschließende zeitliche Unterbrechung dar.

Hingegen ist das bislang in § 107 b Abs. 1 BeamtVG normierte Erfordernis einer Mindestdienstzeit von fünf Jahren (bzw. von drei Jahren ab der Ernennung zum Berufssoldaten gemäß § 92 b Nr. 2 SVG) nicht mehr Voraussetzung für eine Versorgungslastenteilung.

Eine Versorgungslastenteilung findet auch dann statt, wenn die wechselnde Person zum Zeitpunkt des Dienstherrenwechsels bereits beim abgebenden Dienstherrn einen Versorgungsanspruch erworben hat und ggf. Versorgungsbezüge erhält (beispielsweise kommunale Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte), da dieser Versorgungsanspruch regelmäßig durch die

vom aufnehmenden Dienstherrn bezahlten Aktivbezüge und den späteren Versorgungsanspruch gegenüber diesem Dienstherrn (ganz oder teilweise) gekürzt wird (zu den Folgen eines Ausscheidens beim aufnehmenden Dienstherrn ohne Versorgungsanspruch siehe Nummer 7.2).

Beispiel:

Ein kommunaler Wahlbeamter auf Zeit bei Dienstherrn A, der gegenüber A bereits einen Versorgungsanspruch erworben hat, wechselt in ein Beamtenverhältnis bei Dienstherrn B. Aufgrund der Regelungen zum Zusammentreffen von Versorgungs- mit Aktivbezügen gelangt der Versorgungsanspruch in der Regel nicht zur Auszahlung. Tritt der Beamte später bei Dienstherrn B in den Ruhestand, ruht in der Regel auch der Versorgungsanspruch gegenüber Dienstherrn A aufgrund der Regelungen zum Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge. Eine Versorgungslastenteilung findet daher statt; Dienstherrn A hat eine Abfindung nach den allgemeinen Regeln zu zahlen. Dies gilt auch dann, wenn der Versorgungsanspruch gegenüber dem abgebenden Dienstherrn nicht im vollen Umfang ruhen sollte.

Eine Versorgungslastenteilung findet **nicht** statt, wenn aufgrund eines Wechsels in ein Soldatenverhältnis auf Zeit eine Nachversicherung durchzuführen ist. Soldatinnen und Soldaten auf Zeit erhalten keine Versorgung; ihre Alterssicherung erfolgt durch eine Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung auf der Grundlage der früher gezahlten Dienstbezüge. Bei einem Wechsel in ein Soldatenverhältnis auf Zeit ist der abgebende Dienstherrn daher verpflichtet, die Nachversicherung durchzuführen.

3.2 Zu Absatz 2 (Anforderungen an die Zustimmung)

Der abgebende Dienstherrn muss die Zustimmung **vor** der Wirksamkeit des Dienstherrenwechsels und somit vor dem Eintritt beim aufnehmenden Dienstherrn schriftlich gegenüber dem aufnehmenden Dienstherrn erklären.

Die Erklärung wird sich bei Beamtinnen und Beamten in der Regel konkludent aus der dienstrechtlichen Maßnahme ergeben, so z. B. aus der Versetzungsverfügung, mit der der Dienstherrenwechsel vollzogen wird.

Eine Verweigerung der Zustimmung ist nur aus **dienstlichen Gründen** zulässig. Als dienstliche Gründe kommen beispielsweise in Betracht:

- Unabkömmlichkeit der Beamtin oder des Beamten,
- Mangelsituation beim bisherigen Dienstherrn in der Laufbahn oder dem Aufgabengebiet der Beamtin oder des Beamten.

Fiskalische Erwägungen dürfen nicht herangezogen werden.

3.3 Zu Absatz 3 (Sonderregelung zum Zustimmungserfordernis)

Hinsichtlich des Zustimmungserfordernisses gibt es drei Sonderregelungen:

- Die Zustimmung zum Wechsel von Professorinnen und Professoren wird unwiderlegbar fingiert, wenn beim abgebenden Dienstherrn eine Dienstzeit von mindestens drei Jahren abgeleistet wurde. Eine Ermäßigung der Arbeitszeit bleibt dabei unberücksichtigt. Bei einem Dienstherrenwechsel vor Ablauf dieser Frist bleibt es bei dem Zustimmungserfordernis nach Absatz 1.

Beispiel:

Professor X wird zum 1. 6. 2011 an die Universität des Dienstherrn A berufen. Zum 1. 6. 2014 wechselt er an die Universität des Dienstherrn B. Die Zustimmung zum Dienstherrenwechsel wird vorliegend fingiert, da der Professor bei Dienstherrn A eine Dienstzeit von drei Jahren abgeleistet hat.

Professor Y, der ebenfalls zum 1. 6. 2011 an die Universität des Dienstherrn A berufen wird, wechselt bereits ein Jahr später zu einem anderen Dienstherrn. In diesem Fall wird die Zustimmung des abgebenden Dienstherrn A nicht fingiert und muss somit ausdrücklich oder konkludent zum Zeitpunkt des Dienstherrenwechsels vorliegen.

- Die Zustimmung gilt als unwiderruflich erteilt, wenn mit Zeitablauf eines Beamten- oder Soldatenverhältnisses auf Zeit ein neues Beamten-, Soldaten- oder Richterverhältnis bei einem anderen Dienstherrn begründet wird.

Beispiel:

Ein Soldat auf Zeit wechselt nach Ablauf der Dienstzeit beim Bund in ein Beamtenverhältnis beim Land A. In diesem Fall gilt die Zustimmung als erteilt.

- Die Zustimmung gilt bei der Begründung von Beamtenverhältnissen, die auf einer Wahl (z. B. Urwahl, Wahl durch eine Vertretungskörperschaft, Wahl durch einen Verwaltungsrat) beruhen (z. B. bei kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten), als unwiderruflich erteilt.

Beispiel:

Ein Beamter des Dienstherrn A wird zum Bürgermeister der Kommune B gewählt. In diesen Fällen gilt die Zustimmung des Dienstherrn A zum Wechsel in die Kommune B als erteilt.

3.4 Zu Absatz 4 (Sonderregelung zur zeitlichen Unterbrechung)

Nach Absatz 4 ist eine zeitliche Unterbrechung zwischen Ausscheiden und Eintritt abweichend von Absatz 1 ausnahmsweise unschädlich, wenn die wechselnde Person aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung vom aufnehmenden Dienstherrn übernommen wird. Erfasst sind hiervon beispielsweise Soldatinnen oder Soldaten auf Zeit, die aufgrund eines Eingliederungs- oder Zulassungsscheins nach § 9 SVG in den Dienst eines anderen Dienstherrn übernommen werden.

Hat der abgebende Dienstherr aufgrund der zeitlichen Unterbrechung jedoch bereits die Nachversicherung durchgeführt, findet keine Versorgungslastenteilung statt. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Rückabwicklung der Nachversicherung durchgeführt wurde (vgl. § 185 Abs. 2 a SGB VI).

4. § 4 (Abfindung)**4.1 Zu Absatz 1 (Einmalige Abfindung)**

Mit der Zahlung einer einmaligen Abfindung ist die Beteiligung des abgebenden Dienstherrn an den späteren Versorgungskosten abgeschlossen. Damit wird das bisherige System der laufenden Beteiligung des abgebenden Dienstherrn nach § 107 b BeamtVG abgelöst.

4.2 Zu Absatz 2 (Ermittlung des Abfindungsbetrages)

Parameter für die Berechnung des Abfindungsbetrages sind:

- die ruhegehaltfähigen Bezüge,
- die ruhegehaltfähigen Dienstzeiten in Monaten und
- ein in der Regel vom Lebensalter abhängiger Bemessungssatz.

Die weiteren Einzelheiten zur Ermittlung der Bezüge und Dienstzeiten sind in den §§ 5 und 6 (siehe Nummern 5 und 6) geregelt.

Satz 2 sieht drei Bemessungssätze vor, die nach Lebensalter der wechselnden Person gestaffelt sind; maßgeblich für die Einordnung ist das Alter im Zeitpunkt des Dienstherrnwechsels (siehe Absatz 3):

Dienstherrnwechsel bis Vollendung des 30. Lebensjahres	Bemessungssatz: 15 v. H.
Dienstherrnwechsel bis Vollendung des 50. Lebensjahres	Bemessungssatz: 20 v. H.
Dienstherrnwechsel nach Vollendung des 50. Lebensjahres	Bemessungssatz: 25 v. H.

Bei Professorinnen und Professoren wird nach Satz 3 generell der höchste Bemessungssatz (25 v. H.) angewendet.

4.3 Zu Absatz 3 (Maßgebliches Recht und maßgeblicher Zeitpunkt)

Allgemeine Grundsätze für die Ermittlung der nach Absatz 2 maßgeblichen Berechnungsparameter:

- Die Bezüge und Dienstzeiten sind nach dem Recht des abgebenden Dienstherrn zu ermitteln.
- In zeitlicher Hinsicht sind die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse zum Zeitpunkt des Ausscheidens der wechselnden Person zugrunde zu legen.
- Nachfolgende Entwicklungen beim aufnehmenden Dienstherrn wie z. B. vorzeitiger Ruhestandseintritt und insbesondere die spätere tatsächliche Versorgungsbelastung bleiben außer Betracht, sodass Nachberechnungen ausgeschlossen sind.

4.4 Zu Absatz 4 (Sonderregelungen für Beamten- und Soldatenverhältnisse auf Zeit)

Satz 1 ist eine Sonderregelung für Dienstherrnwechsel von Beamtinnen und Beamten auf Zeit, die nach Ablauf ihrer beim abgebenden Dienstherrn begründeten Dienst- oder Amtszeit nicht in den Ruhestand zu versetzen wären. Der abgebende Dienstherr hat hier abweichend von Absatz 2 eine Abfindung in Höhe derjenigen Nachversicherungskosten, die bei Ausscheiden zum Zeitpunkt des Dienstherrnwechsels für eine Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung angefallen wären, an den aufnehmenden Dienstherrn zu zahlen. Die Berechnung der Abfindung richtet sich nach dem Sozialversicherungsrecht (siehe § 181 SGB VI). Zeiten bei früheren Dienstherrn sind bei dieser Berechnung nicht zu berücksichtigen.

Nach Satz 2 hat der abgebende Dienstherr einen Abfindungsbetrag, den er **zuvor** von einem früheren Dienstherrn erhalten hat, unter Verzinsung in Höhe von 4,5 v. H. pro Jahr neben der Abfindung nach Satz 1 an den aufnehmenden Dienstherrn weiterzureichen. Dabei erfolgt keine Zinseszinsberechnung. Bei der Zinsberechnung ist grundsätzlich von 365 Zinstagen pro Jahr auszugehen.

Beispiel:

Ein Landesbeamter auf Lebenszeit nimmt ein kommunales Wahlamt der BesGr. B 3 bei einer Kommune eines anderen Landes wahr. Das Land hat an die Kommune eine Abfindung nach allgemeinen Regeln zu zahlen (z. B. in Höhe von 50 000 EUR). Kehrt der Beamte nach einer Amtsperiode von sechs Jahren ohne Erwerb von Versorgungsansprüchen in sein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zurück, hat die Kommune an das Land eine Abfindung in Höhe der Nachversicherungskosten von ca. 77 000 EUR für die sechs Jahre im kommunalen Wahlamt sowie zusätzlich die vom Land erhaltene Abfindung zuzüglich einer Verzinsung von 4,5 v. H. pro Jahr (hier 2 250 EUR [4,5 v. H. von 50 000 EUR] x 6 [Jahre] = 13 500 EUR, insgesamt also 63 500 EUR) zu zahlen.

Satz 3 ist eine Sonderregelung für Dienstherrnwechsel von Soldatinnen und Soldaten auf Zeit. Abweichend von Satz 1 (Abfindung in Höhe derjenigen Nachversicherungskosten, die zum Zeitpunkt des Dienstherrnwechsels für eine Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung angefallen wären) ist die Abfindung auf Basis der Kosten einer fiktiven Nachversicherung mit einem besonderen Beitragssatz in Höhe von 15 v. H. zu berechnen.

5. § 5 (Bezüge)**5.1 Zu Absatz 1 (Ruhegehaltfähige Bezüge)**

Zu den Bezügen gehören die monatlichen ruhegehaltfähigen Bezüge (d. h. z. B. das Grundgehalt – bei einer Bemessung nach Stufen in der zum Zeitpunkt des Dienstherrnwechsels erreichten Stufe, der Familienzuschlag der Stufe 1 und sonstige nach dem maßgeblichen Besoldungsrecht ruhegehaltfähigen Dienst- und Leistungsbezüge) sowie die Sonderzahlung. Im Fall einer Teilzeitbeschäftigung sind die ungekürzten ruhegehaltfähigen monatlichen Bezüge anzusetzen (siehe auch Nummer 6.1).

Die Ruhegehaltfähigkeit von Bezügen bestimmt sich nach dem Recht des abgebenden Dienstherrn zum Zeitpunkt des Ausscheidens.

5.2 Zu Absatz 2 (Keine Mindestdienst- oder -bezugszeiten)

Die allgemeine Regel des § 4 Abs. 3 wird modifiziert. Ist die Ruhegehaltfähigkeit von Bezügen nach dem Recht des abgebenden Dienstherrn an die Erfüllung von Mindestdienst- oder -bezugszeiten geknüpft, sind diese Regelungen für die Ermittlung der Bezüge i. S. des § 4 Abs. 2 Satz 1 unbeachtlich:

- Für die Berechnung des Abfindungsbetrages kommt es somit insbesondere nicht auf die Erfüllung einer Wartezeit (z. B. für das erstmalige Entstehen eines Ruhegehaltsanspruchs oder für eine Versorgung aus dem Beförderungsamte) an.
- Im Fall des § 15 a Abs. 3 BeamtVG oder entsprechender landesrechtlicher Regelungen ist ein Unterschiedsbetrag hinzuzurechnen, soweit zum Zeitpunkt des Dienstherrnwechsels das Amt für eine entsprechende Dauer übertragen war; auf die tatsächliche Ausübung des Amtes für den erforderlichen Zeitraum kommt es dagegen nicht an.
- Insbesondere im Bereich der Professorenbesoldung sind unbefristete Leistungsbezüge unabhängig von einer etwaigen Mindestbezugsdauer anzusetzen, soweit auf Grundlage des zum Zeitpunkt des Dienstherrnwechsels vorliegenden Sachverhalts die sonstigen Voraussetzungen der Ruhegehaltfähigkeit erfüllt sind. Dies gilt auch für befristete Leistungsbezüge. Die Einbeziehung von befristet gewährten Leistungsbezügen bei der Berechnung der Abfindung hängt somit davon ab, ob die Leistungsbezüge ohne den Dienstherrnwechsel auf Grundlage des zum Zeitpunkt des Dienstherrnwechsels vorliegenden Sachverhalts beim abgebenden Dienstherrn ohne weitere Zwischenakte ruhegehaltfähig geworden wären.

Beispiel 1:

Professor X erhält bei Dienstherr A ein Grundgehalt aus der BesGr. W 3 sowie seit dem 1. 1. 2012 unbefristet Leistungsbezüge in Höhe von 20 v. H. des Grundgehalts. Nach dem Recht des Dienstherrn A sind diese Leistungsbezüge ruhegehaltfähig, soweit sie unbefristet gewährt und mindestens zwei Jahre bezogen worden sind. Wechselt Professor X zum 1. 1. 2013 an die Universität des Dienstherrn B, so sind bei der Berechnung der von Dienstherr A zu leistenden Abfindung auch die Leistungsbezüge einzubeziehen.

Beispiel 2:

Professor X erhält bei Dienstherr A ein Grundgehalt aus der BesGr. W 3 sowie seit dem 1. 1. 2012 auf fünf Jahre befristete Leistungsbezüge in Höhe von 20 v. H. des Grundgehalts. Nach dem Recht des Dienstherrn A werden befristete Leistungsbezüge ruhegehaltfähig, soweit sie insgesamt für die Dauer von zehn Jahren zugestanden haben. Wechselt Professor X zum 1. 1. 2015 an die Universität des Dienstherrn B, so sind bei der Berechnung der von Dienstherr A zu leistenden Abfindung die befristeten Leistungsbezüge nicht einzubeziehen, da sie bei Dienstherr A ohne einen weiteren Zwischenakt (erneute Vergabe) nicht ruhegehaltfähig geworden wären.

Anders wäre der Fall zu entscheiden, wenn der Professor X beim abgebenden Dienstherrn A bis zum 1. 1. 2012 bereits einen befristeten Leistungsbezug für die Dauer von fünf Jahren bezogen hätte und dieser zum 1. 1. 2012 beim abgebenden Dienstherrn um weitere fünf Jahre verlängert worden wäre. Bei einem Dienstherrnwechsel zum 1. 1. 2015 (also auch vor Ablauf der zehn Jahre) wäre der Leistungsbezug hier bei der Berechnung der Abfindung einzubeziehen.

5.3 Zu Absatz 3 (Berücksichtigung der Sonderzahlung)

Maßgeblich ist die zum Zeitpunkt des Ausscheidens gewährte oder ohne Dienstherrnwechsel im Jahr des Ausscheidens zustehende Sonderzahlung. Unerheblich ist, ob und in welcher Höhe die Sonderzahlung an Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger gewährt wird. Die Sonderzahlung ist, soweit sie als Jahresbetrag bezahlt wird, in Höhe von ein Zwölftel des Jahresbetrages anzusetzen.

Beispiel:

Eine Beamtin (BesGr. A 13, unverheiratet, keine Kinder) wechselt zum 31. 7. 2012 von Dienstherr A zu Dienstherr B. Bei Dienstherr A erhielt sie jährlich mit den Dezemberbezügen eine Sonderzahlung in Höhe von 60 v. H. der Dezemberbezüge. Die Dezemberbezüge hätten im Jahr des Wechsels 3 675 EUR betragen, was eine Sonderzahlung von 2 205 EUR ergeben hätte. Bei Dienstherr B werden keine Sonderzahlungen geleistet. Da es nur auf die Rechtslage beim abgebenden Dienstherrn ankommt, ist bei der Berechnung der Abfindung eine Sonderzahlung in Höhe von monatlich 183,75 EUR anzusetzen.

6. § 6 (Dienstzeiten)**6.1 Zu Absatz 1 (Definition Dienstzeit)**

Dienstzeiten sind nach Satz 1 nur Zeiten in einem Rechtsverhältnis der in § 2 genannten Art. Sie werden berücksichtigt, soweit sie ruhegehaltfähig sind; dies beurteilt sich nach dem Recht des abgebenden Dienstherrn zum Zeitpunkt des Dienstherrnwechsels. Gemäß Satz 2 sind auch Zeiten als Soldatin oder Soldat auf Zeit einzubeziehen.

Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung sind unter Berücksichtigung der Versorgungswirksamkeit beim abgebenden Dienstherrn nach dem Verhältnis der abgeleiteten zur regelmäßigen Arbeitszeit anzusetzen; hingegen sind im Fall einer Teilzeitbeschäftigung bei den Dienstbezügen die ungekürzten ruhegehaltfähigen monatlichen Bezüge anzusetzen. Entsprechendes gilt bei eingeschränkter Verwendung wegen begrenzter Dienstfähigkeit gemäß § 27 BeamtStG.

Auch Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge sind zu berücksichtigen und fließen in die Berechnung ein, wenn sie nach dem Recht des abgebenden Dienstherrn unter bestimmten Voraussetzungen (Beurlaubung dient öffentlichen Belangen oder Interessen, ggf. Zahlung eines Versorgungszuschlags) als ruhegehaltfähig anzuerkennen sind.

Zeiten außerhalb eines in § 2 (Beamten-, Soldaten- oder Richter-Verhältnis) genannten Rechtsverhältnisses (insbesondere Vordienstzeiten, beispielsweise Wehrdienstzeiten, Zeiten im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis, Ausbildungszeiten) bleiben außer Betracht. Dies gilt unabhängig davon, ob und in welchem Umfang derartige Zeiten nach dem Recht des abgebenden Dienstherrn ruhegehaltfähig sind.

Neben den Zeiten in einem in § 2 genannten Rechtsverhältnis, die beim abgebenden Dienstherrn zurückgelegt wurden, werden auch entsprechende Zeiten bei früheren Dienstherrn berücksichtigt.

Beispiel:

Ein Beamter, der zehn Jahre bei Dienstherr A verbracht hat, wechselt zu Dienstherr B. Die Dienstzeit für die Berechnung der von Dienstherr A an Dienstherr B zu leistenden Abfindung beträgt 120 Monate. Wechselt der Beamte acht Jahre (96 Monate) später zu Dienstherr C, berechnet sich die von Dienstherr B zu leistende Abfindung auf Basis einer Dienstzeit von insgesamt 216 Monaten. Dienstherr B reicht die von Dienstherr A erhaltene Abfindung also nicht an Dienstherr C weiter, sondern leistet eine auf Basis der bei den Dienstherrn A und B verbrachten Dienstzeiten nach dem Recht des Dienstherrn B zum Zeitpunkt des Dienstherrnwechsels zu berechnende Abfindung an den Dienstherrn C.

Satz 3 stellt klar, dass Zeiten in einem Beamtenverhältnis auf Widerruf ausgenommen sind. Ferner hat der abgebende Dienstherr nach Satz 3 nicht für Zeiten bei früheren Dienstherrn einzustehen, für die bereits eine Nachversicherung durchgeführt, die Nachversicherungsbeiträge also gezahlt wurden. Wegen einer möglichen Rückabwicklung wird auf die Ausführungen zu Nummer 3.4 verwiesen.

Die gesamte zurechnungsfähige ruhegehaltfähige Dienstzeit ist in Monate umzurechnen und nur in vollen Monaten anzusetzen. Dabei sind die verbleibenden Tage unter Anwendung des Divisors 365 und des Multiplikators 12 umzurechnen und auf volle Monate abzurunden.

Beispiel:

Eine Beamtin wechselt zum 1. 6. 2011 von Dienstherr A zu Dienstherr B; ihr beruflicher Werdegang bei Dienstherr A verlief wie folgt:

Von	bis	Tätigkeit	Davon ruhegehaltfähige Dienstzeit	
			Jahre	Tage
1. 9. 1992	31. 10. 1995	Beamtin auf Widerruf im Vorbereitungsdienst	0	0,00
1. 11. 1995	31. 10. 2003	Beamtin in Vollzeit	8	0,00
1. 11. 2003	30. 9. 2006	Beamtin in Teilzeit mit 2/3 der regelmäßigen Arbeitszeit	1	344,33
1. 10. 2006	31. 8. 2007	Freistellung vom Dienst	0	0,00
1. 9. 2007	31. 5. 2011	Beamtin in Teilzeit mit 4/5 der regelmäßigen Arbeitszeit	2	364,40
Gesamtdienst				
			in Jahren und Tagen	11 708,73
			in Monaten	132 23
			(Tag/365 x 12)	155

Ergebnis: Die zurechnungsfähige ruhegehaltfähige Dienstzeit bei Dienstherr A beläuft sich auf 155 Monate.

6.2 Zu Absatz 2 (Zurechnung von Abordnungszeiten)

Abordnungszeiten beim aufnehmenden Dienstherrn, die einem Dienstherrnwechsel unmittelbar vorangehen, werden abweichend von der bisherigen Regelung des § 107 b Abs. 4 Satz 3 BeamtVG dem aufnehmenden Dienstherrn zugerechnet. Diese Zeiten gehören damit nicht zu den Dienstzeiten für die Berechnung der vom abgebenden Dienstherrn zu leistenden Abfindung.

Aber: Hat der aufnehmende Dienstherr jedoch für diese Zeiten einen Versorgungszuschlag an den abgebenden Dienstherrn geleistet, müssen diese Zeiten auch für die Berechnung der Abfindung berücksichtigt werden. Die Höhe des Versorgungszuschlags bleibt dabei unberücksichtigt. Bei einer Abordnung ohne Versetzungsabsicht, die dennoch im unmittelbaren Anschluss eine Versetzung nach sich zieht, ist der Versorgungszuschlag jedoch an den aufnehmenden Dienstherrn zurückzuerstatten, sodass im Ergebnis kein Versorgungszuschlag geleistet wurde und die Abordnungszeiten somit dem aufnehmenden Dienstherrn zuzuordnen sind.

Beispiel:

Ein Beamter wird zum 1. 10. 2011 für sechs Monate von Dienstherr A zu Dienstherr B abgeordnet. Mit Ablauf der Abordnungszeit wird er von Dienstherr A zu Dienstherr B versetzt. Die Zeit der Abordnung ist bei der Berechnung der Abfindung, die Dienstherr A an Dienstherr B zu zahlen hat, nicht zu berücksichtigen. Sie ist bereits dem aufnehmenden Dienstherrn B zuzurechnen.

Hat Dienstherr B für die Zeit der Abordnung jedoch einen Versorgungszuschlag an den Dienstherrn A gezahlt, so ist die Zeit der Abordnung bei der Berechnung der Abfindung, die Dienstherr A an Dienstherr B zu zahlen hat, einzubeziehen.

7. § 7 (Weitere Zahlungsansprüche) — Sonderfälle —

Mit § 7 werden Folgeansprüche in bestimmten Konstellationen geregelt, in denen bereits eine Abfindung gezahlt wurde.

Die Ansprüche nach § 7 werden nach allgemeinen Grundsätzen mit ihrer Entstehung fällig.

7.1 Zu Absatz 1 (Weiterreichen der Abfindung)

Es besteht ein Zahlungsanspruch des aufnehmenden Dienstherrn, wenn ein Dienstherrnwechsel ohne die Voraussetzungen des § 3 (und damit ohne Versorgungslastenteilung) stattfindet und der abgebende Dienstherr aufgrund eines frü-

heren, unter § 3 fallenden Dienstherrenwechsels eine Abfindung erhalten hat. Der abgebende Dienstherr ist verpflichtet, diese Abfindung ab Erhalt pauschal mit 4,5 v. H. pro Jahr zu verzinsen und an den neuen Dienstherrn abzuführen. Dabei erfolgt keine Zinseszinsberechnung. Bei der Zinsberechnung ist grundsätzlich von 365 Zinstagen pro Jahr auszugehen. Die Zahlungspflicht besteht nicht, wenn der abgebende Dienstherr bereits eine Nachversicherung durchgeführt hat. Der abgebende Dienstherr hat den aufnehmenden Dienstherrn über die Höhe und den Zeitpunkt der erhaltenen Abfindung zu informieren.

Beispiel:

Ein Beamter wechselt von Dienstherr A zu Dienstherr B. Dienstherr A leistet eine Abfindung nach den allgemeinen Regeln. Danach wechselt der Beamte ohne Vorliegen der Voraussetzungen einer Versorgungslastenteilung nach § 3 (z. B. wegen fehlender Zustimmung des B) zu Dienstherr C. Hier hat Dienstherr B die von Dienstherr A erhaltene Abfindung mit 4,5 v. H. pro Jahr zu verzinsen und an Dienstherr C weiterzureichen, da Dienstherr B aufgrund des Dienstherrenwechsels keiner Beteiligung an den Versorgungskosten ausgesetzt ist.

7.2 Zu Absatz 2 (Erstattung der Nachversicherungskosten)

Absatz 2 erfasst diejenigen Fallkonstellationen, in denen die wechselnde Person nach erfolgter Versorgungslastenteilung beim aufnehmenden Dienstherrn ohne Versorgungsanspruch ausscheidet. Satz 1 und Satz 2 regeln dabei unterschiedliche Fallvarianten.

Zu Satz 1:

Von Satz 1 werden Fälle erfasst, in denen die ehemals wechselnde Person, bei deren Dienstherrenwechsel der abgebende Dienstherr eine Abfindung gezahlt hat, beim aufnehmenden Dienstherrn ohne Versorgungsanspruch ausscheidet und aus diesem Grunde nachzuversichern ist. Sozialversicherungsrechtlich ist die Nachversicherung von jedem Dienstherrn für die dort verbrachten Zeiten durchzuführen. Da der abgebende Dienstherr bereits eine Abfindung geleistet hat, muss der aufnehmende Dienstherr im Ergebnis die Kosten der Nachversicherung allein tragen. Dies erfolgt durch Erstattung der Nachversicherungskosten an den abgebenden Dienstherrn. Entscheidend sind die tatsächlichen Kosten, also die gezahlten Nachversicherungsbeiträge.

Beispiel:

Ein Beamter wechselt von Dienstherr A zu Dienstherr B. Dienstherr A leistet eine Abfindung nach den allgemeinen Regeln. Danach wechselt der Beamte in die Privatwirtschaft und wird von den Dienstherren A und B für die jeweils bei ihnen verbrachten Zeiten nachversichert. Da Dienstherr B für die Dienstzeiten bei Dienstherr A bereits eine Abfindung von diesem erhalten hat, hat er Dienstherr A die Nachversicherungsbeiträge zu erstatten.

Der nach Satz 1 im Innenverhältnis zwischen den Dienstherren erstattungspflichtige (aufnehmende) Dienstherr hat den zahlungsberechtigten (abgebenden) Dienstherren das unversorgte Ausscheiden unverzüglich mitzuteilen. Im Fall einer verspäteten Mitteilung hat der aufnehmende Dienstherr auch die dadurch verursachten Säumniszuschläge zu erstatten.

Die zahlungsberechtigten (abgebenden) Dienstherren haben dem erstattungspflichtigen (aufnehmenden) Dienstherrn die tatsächlichen Nachversicherungskosten mitzuteilen.

Zu Satz 2:

Anstelle der Erstattung der Nachversicherungskosten hat der aufnehmende Dienstherr gemäß Satz 2 die erhaltene Abfindung nebst Zinsen an den abgebenden Dienstherrn zu bezahlen, wenn

- der abgebende Dienstherr eine Abfindung nach § 4 Abs. 4 Satz 3 aufgrund des Dienstherrenwechsels einer Soldatin oder eines Soldaten auf Zeit bezahlt hat oder
- beim abgebenden Dienstherrn keine Nachversicherung erfolgt, weil ihm gegenüber ein Versorgungsanspruch besteht.

Beispiel:

Ein kommunaler Wahlbeamter auf Zeit bei Dienstherr A, der gegenüber Dienstherr A bereits einen Versorgungsanspruch erworben hat, wechselt in ein Beamtenverhältnis bei Dienstherr B. Aufgrund der Regelungen zum Zusammentreffen von Versorgungs- mit Aktivbezügen gelangt der Versorgungsanspruch in der Regel nicht zur Auszahlung. Dienstherr A leistet eine Abfindung nach den allgemeinen Regeln. Danach wechselt der Beamte in die Privatwirtschaft und wird von Dienstherr B für die bei ihm verbrachten Zeiten nachversichert. Dienstherr A führt jedoch keine Nachversicherung durch, da der Versorgungsanspruch des ehemaligen Wahlbeamten auf Zeit nun wiederauflebt. In dieser Konstellation hat Dienstherr B die erhaltene Abfindung zuzüglich Zinsen in Höhe von 4,5 v. H. pro Jahr ab dem Zeitpunkt des Erhalts der Zahlung an Dienstherr A zurückzahlen.

8. § 8 (Dokumentationspflichten und Zahlungsmodalitäten)

8.1 Zu Absatz 1 (Pflichten des zahlungspflichtigen Dienstherren)

Der zahlungspflichtige Dienstherr hat den Abfindungsbetrag zu berechnen. Um dem aufnehmenden Dienstherrn eine Nachprüfung zu ermöglichen, hat der abgebende Dienstherr den Rechenweg zu dokumentieren. Hierzu gehören die tatsächlichen und rechtlichen Grundlagen für die Ermittlung der nach § 4 Abs. 2 Satz 1 maßgeblichen Berechnungsparameter. Es sind daher bei jedem Einzelfall die tatsächlichen und rechtlichen Grundlagen für die der Abfindung zugrunde gelegten Bezüge und Dienstzeiten (zu Einzelheiten §§ 5 und 6, siehe Nummern 5 und 6) sowie den der Abfindung zugrunde gelegten Bemessungssatz (dazu § 4, siehe Nummer 4) zu dokumentieren. Die Berechnung und Dokumentation hat innerhalb von sechs Monaten nach Aufnahme beim neuen Dienstherrn zu erfolgen (siehe Absatz 2).

8.2 Zu Absatz 2 (Zahlungsfrist)

Dem abgebenden Dienstherrn wird eine Frist von sechs Monaten zur Berechnung und Zahlung des Abfindungsbetrages eingeräumt. Innerhalb dieser Frist ist der Betrag vollständig zu leisten, wenn nicht nach Absatz 3 etwas anderes vereinbart ist.

8.3 Zu Absatz 3 (Abweichende Vereinbarungen)

Abweichende Zahlungsmodalitäten bezüglich des festgestellten Abfindungsbetrages können im Einzelfall vereinbart werden. Die beteiligten Dienstherren können beispielsweise die Fälligkeit hinausschieben oder Stundungsvereinbarungen einschließlich einer etwaigen Verzinsung treffen.

8.4 Zu Absatz 4 (Übertragung der Zahlungsabwicklung)

Es besteht weiterhin die Möglichkeit, die Abwicklung der Zahlungen auf eine andere Stelle (z. B. Versorgungskasse, Versorgungsverband) zu übertragen. Der Umfang der Übertragung richtet sich nach dem jeweiligen Landes- bzw. Bundesrecht. Die bisherige Praxis insbesondere im kommunalen Bereich kann daher auch nach dem Staatsvertrag fortgeführt werden.

III. Übergangsregelungen

9. § 9 (Ersetzung von § 107 b BeamtVG)

Für die Übergangsregelungen der §§ 10 bis 12 wird in § 9 Satz 2 die allgemeine Voraussetzung normiert, dass zumindest ein Dienstherrenwechsel vor dem 1. 1. 2011 (Inkrafttreten des Staatsvertrages) stattgefunden haben muss, für den Erstattungen nach § 107 b BeamtVG entweder geleistet werden (§ 10) oder zu leisten wären (§§ 11 und 12). Die Rechtsfolgen bestimmen sich in diesen Fällen allein nach den §§ 10 bis 12.

10. § 10 (Laufende Erstattungen nach § 107 b BeamtVG)

10.1 Zu Absatz 1 (Altfälle)

Erfasst werden hier die sog. „Altfälle“, bei denen der Dienstherrenwechsel und der Versorgungsfall vor dem 1. 1. 2011 eingetreten ist und Erstattungen nach § 107 b BeamtVG zu leisten sind. Zur sachgerechten Handhabung der bereits laufenden Erstattungen nach § 107 b BeamtVG wird der im Jahr 2010 nach § 107 b BeamtVG geleistete jährliche Erstattungsbetrag als Ausgangswert festgeschrieben. Ist der Erstattungsfall im laufenden Jahr eingetreten, ist er für die Folgejahre auf einen Jahresbetrag hochzurechnen. Dieser Betrag erhöht oder vermindert sich in Zukunft nur noch um die für den erstattungspflichtigen Dienstherrn geltenden allgemeinen linearen Anpassungen der Versorgungsbezüge und ist jährlich zu erstatten. Finden allgemeine Anpassungen im Laufe eines Kalenderjahres statt, wird dies entsprechend zeitanteilig bei der Fortschreibung des Erstattungsbetrages berücksichtigt; Einmalzahlungen oder Sockelbeträge werden nicht einbezogen. Die beteiligten Dienstherren können eine von der jährlichen Erstattung abweichende Zahlungsregelung vereinbaren.

Bei Eintritt der Hinterbliebenenversorgung wird der Erstattungsbetrag neu festgesetzt. Dies erfolgt durch Anwendung der jeweiligen Vom-Hundert-Sätze der Hinterbliebenenversorgung nach dem Beamtenversorgungsrecht des erstattungspflichtigen Dienstherrn auf den (festgeschriebenen und ggf. angepassten) Erstattungsbetrag für die Ruhestandsbeamtin oder den Ruhestandsbeamten. Die Vom-Hundert-Sätze sind zu addieren und dürfen in der Summe 100 v. H. nicht übersteigen. Auch der neu festgesetzte Erstattungsbetrag erhöht oder vermindert sich zukünftig nur noch um die für den erstattungspflichtigen Dienstherrn geltenden allgemeinen linearen Anpassungen der Versorgungsbezüge.

10.2 Zu Absatz 2 (Gegenseitige Unterrichtung)

Pflichten zur gegenseitigen Unterrichtung werden festgelegt; der erstattungsberechtigte Dienstherr hat insbesondere über den Eintritt der Hinterbliebenenversorgung und die voll-

ständige Einstellung der Versorgungsbezüge zu informieren. Der erstattungspflichtige Dienstherr hat auch über die für ihn geltenden allgemeinen linearen Anpassungen zu informieren.

11. § 11 (Dienstherrnwechsel ohne laufende Erstattungen nach § 107 b BeamtVG)

11.1 Zu Absatz 1 (Schwebefälle)

Erfasst werden Dienstherrnwechsel vor dem 1. 1. 2011, für die § 107 b BeamtVG Anwendung finden würde, jedoch mangels Eintritts des Versorgungsfalles zu diesem Zeitpunkt noch keine Versorgungslastenteilung erfolgt (sog. „Schwebefälle“). In diesen Fällen ist grundsätzlich zum Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles (vgl. aber die Ausnahme gemäß Absatz 3 Satz 2, Nummer 11.3) von dem oder den zahlungspflichtigen Dienstherrn jeweils eine Abfindung an den Versorgungsdienstherrn zu zahlen.

Dies gilt auch in den Fällen, in denen nach dem 31. 12. 2010 ein landes- oder bundesinterner Dienstherrnwechsel erfolgt. Berechtigter Dienstherr i. S. des § 11 ist auch hier der Versorgungsdienstherr.

Beispiel:

Ein Beamter wechselt im Jahr 2005 von Dienstherr A zu Dienstherr B und im Jahr 2013 landesintern von Dienstherr B zu Dienstherr C. Für den Dienstherrnwechsel von A zu B würde § 107 b BeamtVG Anwendung finden. Der Versorgungsfall tritt im Jahr 2020 bei Dienstherr C ein. Dienstherr A leistet eine Abfindung an den Versorgungsdienstherrn C. Die Versorgungslastenteilung zwischen Dienstherr B und C richtet sich nach Landesrecht.

11.2 Zu Absatz 2 (Berechnung der Abfindung bei Schwebefällen)

Die Abfindung berechnet sich nach den allgemeinen Regeln der §§ 4 bis 6, die durch die Nummern 1 bis 3 modifiziert werden:

Nummer 1 enthält eine Abweichung vom Grundsatz des § 4 Abs. 3, wonach die Bezüge nach den Verhältnissen zum Zeitpunkt des Dienstherrnwechsels zu errechnen sind. In den hier betroffenen Fällen liegen die Dienstherrnwechsel jedoch z. T. weit in der Vergangenheit. Daher sind die Bezüge vom Zeitpunkt des Dienstherrnwechsels bis zum Inkrafttreten des Staatsvertrags nach den für den abgebenden Dienstherrn geltenden linearen Anpassungen zu dynamisieren. Für die Errechnung des Abfindungsbetrages sind diese dynamisierten Bezüge anzusetzen.

Beispiel:

Eine Beamtin (BesGr. A 10, nicht verheiratet) wechselt am 1. 2. 2003 von Dienstherr A zu Dienstherr B. § 107 b BeamtVG würde Anwendung finden. Der Versorgungsfall der mittlerweile verheirateten und in A 11 beförderten Beamtin tritt im Jahr 2020 bei Dienstherr B ein. Dienstherr A leistet bei Eintritt des Versorgungsfalles eine Abfindung an den Versorgungsdienstherrn B.

Bei der Berechnung der Abfindung werden die Bezüge zugrunde gelegt, die die Beamtin zum Zeitpunkt des Dienstherrnwechsels bei Dienstherr A bezogen hat. Diese Bezüge (bestehend aus Grundgehalt der BesGr. A 10 in der entsprechenden Besoldungsstufe, aber noch ohne Familienzuschlag) werden bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Staatsvertrages (1. 1. 2011) dynamisiert. Dazu werden die jeweiligen linearen Anpassungen bei Dienstherr A vom 1. 2. 2003 bis zum 31. 12. 2010 berücksichtigt, d. h.:

- 2,4 v. H. auf das Grundgehalt ab dem 1. 4. 2003, 1 v. H. ab dem 1. 4. 2004 und 1 v. H. ab dem 1. 8. 2004 aufgrund des Bundesbesoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2003/2004 sowie z. B.
- 1,9 v. H. ab dem 1. 1. 2008, 3 v. H. ab dem 1. 3. 2009 und 1,2 v. H. ab dem 1. 3. 2010 aufgrund der für Dienstherr A (hier am Beispiel Hamburgs) geltenden landesrechtlichen Anpassungsgesetze.

Einmalzahlungen und Sockelbeträge im Rahmen der Besoldungserhöhungen durch die Anpassungsgesetze werden dabei nicht berücksichtigt.

Der so ermittelte Abfindungsbetrag ist ab dem 1. 1. 2011 mit 4,5 v. H. pro Jahr zu verzinsen (siehe Nummer 11.4 zu Absatz 4).

Nummer 2 enthält für den Fall, dass in der Vergangenheit mehrere Dienstherrnwechsel unter den Voraussetzungen des § 107 b BeamtVG stattgefunden haben, eine Abweichung von § 6. Um eine mehrfache Abgeltung von Dienstzeiten zu vermeiden, sind Zeiten bei anderen zahlungspflichtigen Dienstherrn bei der Berechnung der Abfindung nicht zu berücksichtigen.

Beispiel:

Ein Beamter wechselt im Jahr 1995 von Dienstherr A zu Dienstherr B und im Jahr 2005 von Dienstherr B zu Dienstherr C. Für beide Dienstherrnwechsel würde § 107 b BeamtVG Anwendung finden. Der Versorgungsfall tritt im Jahr 2020 bei Dienstherr C ein. Dienstherr A und Dienstherr B leisten jeweils eine Abfindung an den Versorgungsdienstherrn C. Die Dienstzeiten bei Dienstherr A werden von A abgegolten und bleiben bei der Berechnung der von Dienstherr B zu zahlenden Abfindung unberücksichtigt.

Nummer 3 enthält eine weitere Abweichung von § 6. Betroffen sind Fälle, in denen vor einem unter § 107 b BeamtVG fallenden Dienstherrnwechsel ein Dienstherrnwechsel stattgefunden hat, der die Voraussetzungen des § 107 b BeamtVG nicht erfüllte. Erfasst werden neben Fällen mit einem Dienstherrnwechsel vor erstmaliger Geltung des § 107 b BeamtVG z. B. Fälle, in denen eine Erstattungspflicht nach § 107 b BeamtVG in der jeweiligen Fassung ausscheidet, weil die jeweiligen Mindestvoraussetzungen zum Lebensalter (50. bzw. 45. Lebensjahr) oder die Voraussetzung einer Mindestdienstzeit (fünf Jahre) nicht erfüllt wurden oder § 107 b BeamtVG i. d. F. bis 30. 9. 1994 nur für den Wechsel in das Beitrittsgebiet galt.

Die Dienstzeiten bei den Dienstherrn, die nicht zur Erstattung von anteiligen Versorgungskosten nach § 107 b BeamtVG verpflichtet sind, wären nach allgemeiner Regelung des § 6 dem zahlungspflichtigen Dienstherrn zuzurechnen. Dies ist nicht sachgerecht, da nach § 107 b BeamtVG im Ergebnis eine zeitanteilige Aufteilung der aus diesen Dienstzeiten resultierenden Versorgungslasten erfolgt wäre. Daher werden diese Zeiten dem zahlungspflichtigen Dienstherrn nur anteilig zugeordnet (Quotelung). Die Aufteilung erfolgt im Verhältnis der Zeiten, die bei den an der Versorgungslastenverteilung beteiligten Dienstherrn verbracht wurden.

Beispiel:

Ein Beamter, erstmalig ernannt im Jahr 1980, wechselt im Jahr 1993 ohne Versorgungslastenteilung von Dienstherr A zu Dienstherr B. Im Jahr 2008 (nach 15 Jahren bei Dienstherr B) wechselt er mit Versorgungslastenteilung nach § 107 b BeamtVG zu Dienstherr C. Der Versorgungsfall tritt im Jahr 2020 (nach 12 Jahren bei Dienstherr C) ein. A hat keine Zahlungsverpflichtungen. B ist im Jahr 2020 zur Zahlung einer Abfindung an den Versorgungsdienstherrn C verpflichtet. Die Zeiten bei A (13 Jahre) werden dem B zeitanteilig zu 15/27 (Jahre bei B/Jahre bei B und C) zugerechnet.

Ausnahmen:

Eine Quotelung unterbleibt jedoch, wenn der damals abgebende Dienstherr dem Dienstherrnwechsel nicht zugestimmt hatte. In diesem Fall sind dem zahlungspflichtigen Dienstherrn die Zeiten bei früheren Dienstherrn nach allgemeiner Regel des § 6 vollumfänglich zuzurechnen.

Eine Quotelung unterbleibt ferner, wenn eine Person zu einem Dienstherrn, der für einen früheren Wechsel nicht nach § 107 b BeamtVG zur Erstattung verpflichtet ist, unter Vorliegen der Voraussetzungen des § 107 b BeamtVG zurück gewechselt ist.

Beispiel:

Ein Beamter, erstmalig ernannt im Jahr 1980, wechselt im Jahr 1993 ohne Versorgungslastenteilung von Dienstherr A zu Dienstherr B. Im Jahr 2008 (nach 15 Jahren bei Dienstherr B) wechselt er mit Versorgungslastenteilung nach § 107 b BeamtVG zurück zu Dienstherr A. Der Versorgungsfall tritt im Jahr 2020 (nach 12 Jahren bei Dienstherr A) ein. B ist im Jahr 2020 zur Zahlung einer Abfindung an den Versorgungsdienstherrn A verpflichtet. Die ursprünglichen Zeiten bei A (13 Jahre) sind dem B nicht (anteilig) zuzurechnen; die Versorgungslasten für diese Zeiten trägt vollumfänglich Dienstherr A. B zahlt eine Abfindung nur für die bei ihm abgeleisteten 15 Jahre.

11.3 Zu Absatz 3 (Zeitpunkt und Modalitäten der Zahlung)

Grundsätzlich ist die Abfindung erst bei Eintritt des Versorgungsfalles zu leisten. Die Frist zur Leistung der Abfindung beginnt nach Satz 1 mit der Unterrichtung des oder der abgebenden Dienstherrn über den Eintritt des Versorgungsfalles durch den Versorgungsdienstherrn. Eine Abfindung ist nicht zu zahlen, wenn die Beamtin oder der Beamte im aktiven Dienst verstirbt und keine wittwengeld- bzw. waisengeldberechtigten Hinterbliebenen hinterlässt.

Jeder frühere Dienstherr hat gemäß Satz 2 jedoch die Möglichkeit, seine Zahlungsverpflichtung bereits zu einem vorgezogenen Zeitpunkt zu erfüllen. Bei einer früheren Zahlung steht im Rahmen der Quotelung (siehe Absatz 2 Nr. 3, Nummer 11.2) die Verweildauer bei dem die Abfindung erhaltenden Dienstherrn noch nicht fest. Nach Satz 3 wird daher insoweit die Zeit bis zum Erreichen der für die wechselnde Person nach dem Recht des berechtigten (zuletzt aufnehmenden) Dienstherrn geltende gesetzliche Altersgrenze angesetzt.

Beispiel:

Ein Beamter, erstmalig ernannt im Jahr 1991, wechselt im Jahr 2000 ohne Versorgungslastenteilung von Dienstherr A zu Dienstherr B. Im Jahr 2010 (nach 10 Jahren bei Dienstherr B) wechselt er mit Versorgungslastenteilung nach § 107 b BeamtVG zu Dienstherr C. Dienstherr A hat keine Zahlungsverpflichtungen. Dienstherr B möchte die von ihm an Dienstherr C zu leistende Abfindung bereits im Jahr 2013 zahlen. Der Beamte würde die gesetzliche Altersgrenze bei Dienstherr C

nach dem Recht des C im Jahr 2035 (nach 25 Jahren bei Dienstherr C) erreichen. Die Zeiten bei Dienstherr A (9 Jahre) werden dem B daher zu 10/35 (Jahre bei B/Jahre bei B und C) zugerechnet.

11.4 Zu Absatz 4 (Verzinsung des Abfindungsbetrages)

Der zur Verzinsung des Abfindungsbetrages ab Inkrafttreten des Staatsvertrages festgesetzte Zinssatz in Höhe von 4,5 v. H. pro Jahr berücksichtigt pauschal die Auswirkungen von Inflation und Besoldungsanpassungen für den Zeitraum vom Inkrafttreten des Staatsvertrages bis zur Zahlung des Abfindungsbetrages. Dabei erfolgt keine Zinseszinsberechnung.

11.5 Zu Absatz 5 (Informationspflichten, Verweise auf §§ 7 und 8)

Satz 1 legt gegenseitige Informationspflichten fest. Der Umfang der Unterrichtungspflicht hängt vom Einzelfall ab.

Satz 2 stellt durch Verweis auf § 7 Abs. 2 sicher, dass früheren Dienstherrn die Nachversicherungsbeiträge in der gesetzlichen Rentenversicherung oder in einer berufsständischen Altersversorgung erstattet werden, wenn sie die Abfindung vorzeitig gezahlt haben und die wechselnde Person danach beim aufnehmenden Dienstherrn ohne Anspruch auf Versorgung ausscheidet.

Beispiel:

Ein Beamter wechselt vor Inkrafttreten des Staatsvertrages von Dienstherr A zu Dienstherr B. Dienstherr A leistet nach Inkrafttreten des Staatsvertrages und vor Eintritt des Versorgungsfalles gemäß § 11 Abs. 3 Satz 2 eine vorzeitige Abfindung an Dienstherr B. Danach wechselt der Beamte in die Privatwirtschaft und wird von den Dienstherrn A und B für die jeweils bei ihnen verbrachten Zeiten nachversichert. Dienstherr B hat Dienstherr A die Nachversicherungsbeiträge zu erstatten (dazu § 7 Abs. 2, siehe Nummer 7.2).

Aufgrund des Verweises auf § 8 Abs. 1, 3 und 4 finden auch die Regelungen zu den Dokumentationspflichten des die Abfindung zahlenden Dienstherrn, zur Vereinbarung abweichender Zahlungsregelungen sowie zur Übertragungsmöglichkeit auf andere Stellen entsprechende Anwendung (siehe Nummer 8).

12. § 12 (Erneuter Dienstherrwechsel nach Inkrafttreten des Staatsvertrages)

§ 12 regelt ergänzend zu § 11 Fälle, bei denen **nach** dem 31. 12. 2010 ein weiterer Dienstherrwechsel erfolgt, der die Voraussetzungen für eine Versorgungslastenteilung nach § 3 erfüllt (sog. „Kombinationsfall“). Der zuletzt abgebende Dienstherr ist hier nach § 3 zur Abfindung verpflichtet. Die Regelungen zu den Dokumentationspflichten und Zahlungsmodalitäten nach § 8 finden für diese Fälle Anwendung (siehe dazu Nummer 8). Die Verpflichtung des früheren oder der früheren Dienstherrn zur Abfindung ergibt sich aus § 11.

Satz 1 regelt, dass die früheren Dienstherrn die Abfindung abweichend von § 11 Abs. 3 Satz 1 bereits zum Zeitpunkt des weiteren Dienstherrwechsels (nicht erst bei Eintritt des Versorgungsfalles) zu leisten haben. Voraussetzung der Fälligkeit ist, dass der aufnehmende Dienstherr die früheren Dienstherrn über den weiteren Dienstherrwechsel unterrichtet.

Auch der zuletzt abgebende und somit nach § 3 zur Abfindung verpflichtete Dienstherr muss gemäß Satz 2 Halbsatz 1 abweichend von § 6 keine Zeiten bei früheren Dienstherrn berücksichtigen, für die bereits eine Abfindung nach Satz 1 geleistet wird (vgl. dazu § 11 Abs. 2 Nr. 2, siehe Nummer 11.2).

Beispiel:

Ein Beamter, erstmalig ernannt im Jahr 1984, wechselt im Jahr 2002 mit Versorgungslastenteilung nach § 107 b BeamtVG von Dienstherr A zu Dienstherr B. Im Jahr 2015 wechselt er unter den Voraussetzungen des § 3 zu Dienstherr C. A und B haben gleichzeitig im Jahr 2015 eine Abfindung an C zu leisten. Die bei A verbrachten Zeiten werden unmittelbar von A an C abgegolten und daher B nicht zugerechnet.

Satz 2 Halbsatz 2 stellt durch Verweis auf § 11 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 Satz 3 sicher, dass die dort für die sog. Schwebefälle normierte Quotelungsregelung auch bei der Berechnung der vom zuletzt abgebenden Dienstherrn zu zahlenden Abfindung Anwendung findet.

Beispiel:

Ein Beamter, erstmalig ernannt im Jahr 1984, wechselt im Jahr 1993 ohne Versorgungslastenteilung von Dienstherr A zu Dienstherr B. Im Jahr 2001 (nach 8 Jahren bei Dienstherr B) wechselt er unter Vorliegen der Voraussetzungen für eine Versorgungslastenteilung zu Dienstherr C und im Jahr 2015 (nach 14 Jahren bei Dienstherr C) unter Vorliegen der Voraussetzungen nach § 3 zu Dienstherr D. Ruhestandseintritt wäre im Jahr 2026 (nach 11 Jahren bei Dienstherr D). A hat keine Zahlungspflichten. B und C haben gleichzeitig im Jahr

2015 eine Abfindung an D zu leisten. Die bei A verbrachten Zeiten (9 Jahre) werden dem B zu 8/33 (Jahre bei B/Jahre bei B, C und D) und dem C zu 14/33 (Jahre bei C/Jahre bei B, C und D) zugerechnet; auf D entfallen damit 11/33 (Jahre bei D/Jahre bei B, C und D).

Sollte es nach dem 31. 12. 2010 über den von Satz 2 erfassten Dienstherrwechsel hinaus noch zu weiteren Dienstherrwechseln kommen, bedarf es keiner gesonderten Übergangsregelung. Für diese Dienstherrwechsel finden die allgemeinen Regelungen Anwendung, da alle Ansprüche gegen frühere Dienstherrn durch die Zahlungen nach Satz 1 bereits abgegolten worden sind.

13. § 13 (Quotelung ohne Erstattungspflicht nach § 107 b BeamtVG)

§ 13 sieht eine gesonderte Quotelungsregelung für Dienstherrwechsel nach dem 31. 12. 2010 vor, wenn vor dem 1. 1. 2011 ein oder mehrere Dienstherrwechsel stattgefunden haben, für den oder die keine Versorgungslastenteilung nach § 107 b BeamtVG erfolgen würde. Im Unterschied zu den Konstellationen der §§ 10 bis 12 hat hier **kein** zusätzlicher Dienstherrwechsel vor Inkrafttreten des Staatsvertrages stattgefunden, für den Erstattungen nach § 107 b BeamtVG entweder geleistet werden oder ohne seine Ersetzung zu leisten wären (siehe § 9 Abs. 1 Satz 2 und Nummer 9). Die Quotelungsregelung des § 11 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 Satz 3 ist daher nicht unmittelbar anwendbar.

Satz 1 ordnet für diese Fälle eine Zuordnung der bei den nicht erstattungspflichtigen Dienstherrn abgeleiteten Zeiten entsprechend § 11 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 Satz 3 an. Erfasst werden somit neben Fällen mit einem Dienstherrwechsel vor erstmaliger Geltung des § 107 b BeamtVG z. B. Fälle, in denen eine Erstattungspflicht nach § 107 b BeamtVG in der jeweiligen Fassung ausscheidet, weil die jeweiligen Mindestvoraussetzungen zum Lebensalter (50. bzw. 45. Lebensjahr) oder die Voraussetzung einer Mindestdienstzeit (5 Jahre) nicht erfüllt wurden oder § 107 b i. d. F. bis 30. 9. 1994 nur für den Wechsel in das Beitrittsgebiet galt.

Beispiel:

Ein Beamter, eingestellt im Jahr 1984, wechselt im Jahr 1993 ohne Versorgungslastenteilung von Dienstherr A zu Dienstherr B. Im Jahr 2015 (nach 22 Jahren bei Dienstherr B) wechselt er nach § 3 zu Dienstherr C. Ruhestandseintritt wäre im Jahr 2026 (nach 11 Jahren bei Dienstherr C). A hat keine Zahlungspflichten. B muss im Jahr 2015 eine Abfindung an C zahlen. Die Zeiten bei A (9 Jahre) werden dem B zu 22/33 (Jahre bei B/Jahre bei B und C) zugerechnet.

Ausnahmen:

Die Quotelung unterbleibt gemäß Satz 1 Halbsatz 2 jedoch, wenn die Erstattungspflicht an der fehlenden Zustimmung des abgebenden Dienstherrn scheiterte.

Eine Quotelung unterbleibt ferner, wenn eine Person zu einem Dienstherrn, der für einen früheren Wechsel nicht nach § 107 b BeamtVG zur Erstattung verpflichtet ist, unter Vorliegen der Voraussetzungen des § 3 zurück wechselt (vgl. die Ausführungen und das Beispiel unter Nummer 11.2).

Satz 2 sieht eine Befristung der Quotelungsregelung vor. Sie gilt nur für Dienstherrwechsel, die nach Inkrafttreten des Staatsvertrages bis zum 31. 12. 2016 erfolgen.

14. § 14 (Entsprechende Anwendung auf § 92 b SVG)

§ 92 b SVG regelt durch Verweis auf § 107 b BeamtVG die Verteilung der Versorgungslasten bei der Übernahme aus dem Soldatenverhältnis in ein anderes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis bei einem anderen Dienstherrn. Auch für diese Dienstherrwechsel gelten die Übergangsregelungen der §§ 9 bis 13.

15. § 15 (Fortgeltung der § 107 c BeamtVG und § 92 c SVG)

Die §§ 107 c BeamtVG und 92 c SVG in der bis 31. 8. 2006 geltenden Fassung beinhalten eine Erstattungsregelung für Fälle, bei denen nach der Pensionierung im bisherigen Bundesgebiet bis zum 31. 12. 1999 bei einem Dienstherrn im Beitrittsgebiet erneut ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis begründet wurde. Im Fall des erneuten Ruhestands verrechnet der vorherige Dienstherr beide Versorgungsbezüge nach § 54 BeamtVG oder § 55 SVG. Der Betrag, um den das Ruhegehalt des Dienstherrn im bisherigen Bundesgebiet durch die Ruhensregelung vermindert wird, erstattet dieser dem neuen Dienstherrn. Zwar gilt diese Erstattungsregelung nur für erneute Berufungen bis zum 31. 12. 1999. Die Fortgeltung dieser Bestimmungen stellt aber insbesondere die weitere Abwicklung der bereits laufenden Erstattungen sicher.

Dienstwohnungsrecht**RdErl. d. MF v. 25. 11. 2010 — 26 14 00/1 —****— VORIS 20441 —**

Bezug: RdErl. v. 1. 9. 2004 (Nds. MBl. S. 578), zuletzt geändert durch RdErl. v. 27. 11. 2007 (Nds. MBl. S. 1718)
— VORIS 20441 —

Der Bezugerlass wird mit Wirkung vom 1. 1. 2011 wie folgt geändert:

In Nummer 5.1 Abs. 3 werden die Jahreszahl „2008“ durch die Jahreszahl „2011“ und der Betrag „9,42 EUR“ durch den Betrag „9,76 EUR“ ersetzt.

An die Dienststellen der Landesverwaltungen Region Hannover, Landkreise, Gemeinden und sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr.46/2010 S. 1139

D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration**Verwaltungsmodernisierung 2010;
Organisations- und Standortentscheidungen
im Geschäftsbereich des MS****Beschl. d. LReg v. 9. 11. 2010 — MS-Z/1-01472/18.3 —****— VORIS 20100 —**

Bezug: a) Beschl. v. 29. 8. 2006 (TOP IV) — n. v. —
b) Beschl. v. 1./2. 8. 2010 (TOP V) — n. v. —

Die LReg hat am 9. 11. 2010 auf der Grundlage des Bezugsbeschlusses zu b folgende Beschlüsse gefasst:

- Mit Wirkung vom 1. 1. 2011 werden die Landeskrankenhäuser Moringen — Maßregelvollzugszentrum Südwest — und Brauel — Maßregelvollzugszentrum Nordost — zu einem Maßregelvollzugszentrum Niedersachsen (MRVZN) zusammengelegt und als Landesbetrieb nach § 26 LHO geführt. Mit dieser Zusammenlegung werden deren bisherige Organisationseinheiten und ihre Aufgaben auf das MRVZN übertragen. Das MRVZN hat seinen Hauptsitz in Moringen und weitere Standorte in Brauel und Bad Rehburg.
- Die Nummern 1 d und 2 d des Bezugsbeschlusses zu a werden aufgehoben.

— Nds. MBl. Nr.46/2010 S. 1139

F. Kultusministerium**Verwaltungsmodernisierung 2010;
Organisations- und Standortentscheidungen
im Geschäftsbereich des MK****Beschl. d. LReg v. 9. 11. 2010 — MK-11.2-01 543 —****— VORIS 20100 —**

Bezug: a) Beschl. v. 20. 1. 2004 (Nds. MBl. S. 103)
— VORIS 20130 —
b) Beschl. v. 19. 4. 2005 (Nds. MBl. S. 292)
— VORIS 20110 —

Die LReg hat am 9. 11. 2010 die folgenden Beschlüsse gefasst:

- Mit Wirkung vom 1. 1. 2011 wird das Niedersächsische Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ) errichtet.
- Mit Ablauf des 31. 12. 2010 werden das Niedersächsische Landesamt für Lehrerbildung und Schulentwicklung (NiLS) und die Niedersächsische Schulinspektion (NSchI) aufge-

löst. Mit der Auflösung des NiLS und der NSchI werden deren bisherige Organisationseinheiten einschließlich ihrer Aufgaben auf das NLQ übertragen. Das NLQ ist damit Nachfolgeeinrichtung der in Satz 1 genannten Behörden.

- Das NLQ ist nachgeordnete Behörde des MK und hat seinen Sitz in Hildesheim. Es kann bis zum 1. 2. 2011 eine unselbstständige Außenstelle in Bad Iburg sowie Prüfstellen für die Erste Staatsprüfung an den Universitätsstandorten unterhalten.
- Das NLQ hat folgende Aufgaben:
 - Schulinspektion gemäß § 123 a NSchG und Grundsatzaufgaben der Evaluation:
 - Qualitätsermittlung in Schulen,
 - Evaluation einzelner Bereiche des Schulwesens und
 - Entwicklung von Evaluationsinstrumenten;
 - Qualitätsentwicklung:
 - Erarbeitung von Analysen und Expertisen sowie Handlungsempfehlungen und Handreichungen zur Qualitätsentwicklung in Schulen, Kindertagesstätten und in der Kindertagespflege,
 - Auswertung von Ergebnissen landesweiter Orientierungsarbeiten, Erstellen von Evaluations- und spezifischen Auswertungsberichten für ein Bildungsmonitoring,
 - Beteiligung an nationalen und internationalen Entwicklungs- und Forschungsvorhaben,
 - Lehrpläne (Kerncurricula) und Rahmenrichtlinien,
 - Abschluss- und Orientierungsarbeiten,
 - Schulbuchgenehmigungen,
 - Konzeption und Durchführung zentraler Fortbildungen und Veranstaltungen zur Implementation bildungspolitischer Vorhaben und
 - Qualitätssicherung der Lehrerfort- und -weiterbildung;
 - Qualifizierung von Leitungspersonal:
 - Qualifizierung für die Wahrnehmung von Ämtern mit Leitungsverantwortung und
 - Qualifizierung für leitungsunterstützende und -beratende Funktionen in Schulen und Schulverwaltung;
 - Information und Kommunikation:
 - Betrieb des Computer-Centrums sowie Bereitstellung und Betreuung des Niedersächsischen Bildungsservers (NiBiS),
 - Unterstützung des Logistik-Zentrums für zentrale Prüfungen und Vergleichsuntersuchungen (LZPV) im MK,
 - Technische Beratung zur Veröffentlichung von Arbeitsergebnissen und zu internetgestützten Fortbildungs- und Qualifizierungsangeboten und
 - Vermittlung von Medienkompetenz, Beratung der Schulen, Studienseminare, Medienzentren, Schulträger und Schulbehörden.
- Die Bezugsbeschlüsse zu a und b werden aufgehoben.

— Nds. MBl. Nr.46/2010 S. 1139

**Sicherheits- und Gewaltpräventionsmaßnahmen
in Schulen in Zusammenarbeit mit Polizei und
Staatsanwaltschaft****Gem. RdErl. d. MK, d. MI u. d. MJ v. 9. 11. 2010
— 34.3-51 661 —****— VORIS 22410 —**

Bezug: a) Gem. RdErl. d. MK, d. MI u. d. MJ v. 30. 9. 2003 (Nds. MBl. S. 675)
— VORIS 22410 —
b) RdErl. d. MK v. 15. 2. 2005 (SVBl. S. 121)
— VORIS 22410 —

1. Allgemeines

Der staatliche Bildungsauftrag setzt voraus, dass die Schule den Schülerinnen und Schülern einen Ort der Sicherheit, der Verlässlichkeit und des Vertrauens bietet. Dies zu gewährleis-

ten ist zunächst Aufgabe aller an Schule Beteiligten: Schülerinnen und Schüler, Schulleitung, Lehrkräfte, Eltern sowie Schulträger.

Um dieses Ziel zu erreichen, ist es unerlässlich, das Thema „Sicherheit und Abwehr von Gewalt“ in allen Schulen regelmäßig zum Gegenstand gemeinsamer Überlegungen zu machen.

Nicht erst bei drohender Gefahr, sondern präventiv bereits im schulischen Alltag, muss im Unterricht und bei anderen geeigneten Anlässen jede Schule die gemeinsame Verantwortung aller für ein gewaltfreies und friedliches Schulleben thematisieren. Dabei ist auf die sachkundige Hilfe von Polizei und Staatsanwaltschaft zurückzugreifen.

Mindestens einmal im Jahr ist dieser Sachverhalt im Rahmen einer Dienstbesprechung bzw. einer Gesamtkonferenz zu behandeln.

An jeder Schule ist das gemäß Bezugserlass zu b in Zusammenarbeit mit Schülerinnen, Schülern, Erziehungsberechtigten, Schulträgern und außerschulischen Fachkräften entwickelte, auf die Verhältnisse der Schule bezogene Sicherheitskonzept, das durch gewaltpräventive Maßnahmen gestützt wird, aktuell zu halten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Mädchen und Frauen sowie Jungen und Männer Gewalt unterschiedlich ausüben, erleben und verarbeiten. Das Sicherheitskonzept ist mit Schullehrern und Schülerrät abzustimmen, in die Schulprogrammentwicklung aufzunehmen und den Schülerinnen und Schülern sowie den Erziehungsberechtigten in geeigneter Form zur Kenntnis zu geben.

Nähere Ausführungen sind der **Anlage** zu entnehmen.

Schule, Polizei und Staatsanwaltschaft haben dabei das gemeinsame Ziel, die Sicherheit der Schülerinnen und Schüler beim Schulbesuch zu gewährleisten und Straftaten im Lebensraum Schule sowie strafbares Verhalten von Schülerinnen und Schülern auch außerhalb der Schule zu verhüten.

Im Sinne dieser gemeinsamen Zielsetzung ist die vertrauensvolle und partnerschaftliche Zusammenarbeit von Schule, Polizei und Staatsanwaltschaft kontinuierlich weiter zu fördern, durch abgestimmte Maßnahmen zu konkretisieren und zu verbessern.

Die Schule kann die Erfahrung und Unterstützung der Polizei und der Staatsanwaltschaft zur Erfüllung ihres Erziehungsauftrags insbesondere für problembelastete Schülerinnen und Schüler sowie Schülergruppen nutzen.

Die Polizei kann bereits zu einem frühen Zeitpunkt delinquentes Verhalten von Schülerinnen und Schülern oder ihnen drohende Gefahren erkennen und somit Straftaten entgegenwirken.

Die Staatsanwaltschaft erhält durch die verstärkte Zusammenarbeit ein differenziertes Bild von Tat, Täter und Opfer, das eine dem Erziehungsgedanken des JGG entsprechende optimale Reaktion ermöglicht.

2. Regelungen für die Zusammenarbeit

2.1 Für die Zusammenarbeit benennen die Schule und die örtlich zuständige Polizeidienststelle namentlich jeweils eine Ansprechpartnerin oder einen Ansprechpartner und stellen deren oder dessen Erreichbarkeit sicher. Die Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner halten den Kontakt, übermitteln Informationen und besprechen die zur Umsetzung dieses RdErl. erforderlichen Maßnahmen.

Für die Schule nimmt ein Mitglied der Schulleitung die Aufgabe wahr oder beauftragt eine geeignete Person des Kollegiums damit.

Für die Polizei nimmt die Aufgabe grundsätzlich die Leiterin oder der Leiter des Fachkommissariats Jugend, die oder der örtlich zuständige Beauftragte für Jugendsachen bzw. eine Jugendsachbearbeiterin oder ein Jugendsachbearbeiter wahr. Die Dienststellenleitung kann auch eine andere geeignete Polizeibeamtin oder einen anderen geeigneten Polizeibeamten damit beauftragen.

2.2 Die Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner bewerten in regelmäßigen Besprechungen, mindestens einmal im

Schulhalbjahr, sowie anlassbezogen ihre Zusammenarbeit. In besonderen Fällen sollen zu spezifischen Themen Schul- oder Elternversammlungen oder Gesamtkonferenzen einberufen werden.

2.3 Für die Staatsanwaltschaft benennt die Behördenleitung mindestens eine geeignete Staatsanwältin oder einen geeigneten Staatsanwalt als Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für Schule und Polizei. Die Ansprechpartnerin oder der Ansprechpartner der Staatsanwaltschaft wird im Einzelfall nach Absprache in die Zusammenarbeit von Schule und Polizei eingebunden.

2.4 Bei der Behandlung von Themen, die die Zusammenarbeit betreffen, ist den Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern aus Schule, Polizei und Staatsanwaltschaft die wechselseitige Teilnahme an Konferenzen und Dienstbesprechungen zu ermöglichen.

2.5 Themen der Prävention, insbesondere von Kriminalität und Gewalt sollen verstärkt Eingang in die verschiedenen Formen der Unterrichtsgestaltung finden. Schule, Polizei und Staatsanwaltschaft besprechen miteinander, wie die Polizei und die Staatsanwaltschaft in diese Arbeit einbezogen werden können.

2.6 Darüber hinaus können auch zusätzliche Vereinbarungen über die Zusammenarbeit von Schule mit Polizei und Staatsanwaltschaft geschlossen werden.

2.7 Der gegenseitige Zugang zu regionalen sowie überregionalen bereichsspezifischen Fortbildungsveranstaltungen sollte ermöglicht werden.

Darüber hinaus bieten sich auch gemeinsame Fortbildungsveranstaltungen unter Beteiligung von Jugendrichterinnen und Jugendrichtern sowie Jugendstaatsanwältinnen und Jugendstaatsanwälten an. Bei der Erarbeitung und Fortschreibung eines Rahmenkonzepts für das Fortbildungsangebot aller Schulformen sollten gemeinsame Angebote für Lehrkräfte und Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte vorgesehen werden.

2.8 Im Rahmen des Vorbereitungsdienstes für die Lehrämter soll den Studienreferendarinnen und Studienreferendaren sowie Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtlern Gelegenheit gegeben werden, die Arbeit der Polizei und der Justiz, insbesondere zur Kriminalprävention, sowie die rechtlichen Rahmenbedingungen von Jugendstrafverfahren kennen zu lernen. Dies gilt auch für bereits im Schuldienst befindliche Lehrkräfte.

3. Anzeige- und Informationspflichten

3.1 Anzeigepflicht der Schule

Neben der allgemeinen gesetzlichen Pflicht zur Anzeige von bestimmten besonders schweren Straftaten hat die Schule die im Folgenden bezeichneten Anzeigepflichten.

Die Schulleitung hat unverzüglich die Polizei zu informieren, sobald sie Kenntnis davon erhält, dass eine der folgenden oder vergleichbare Straftaten an ihrer Schule oder im unmittelbaren Zusammenhang mit der Schule gegen oder durch ihre Schülerinnen und Schüler begangen worden ist oder eine solche Straftat bevorsteht:

Straftaten gegen das Leben, Sexualdelikte wie z. B. Vergewaltigung oder sexueller Missbrauch, Raubdelikte wie das sog. „Abziehen“ von Sachen, gefährliche Körperverletzungen (wie z. B. Happy Slapping, mit Waffen, gefährlichen Werkzeugen oder gemeinschaftlich begangene) oder andere erhebliche Körperverletzungen, andere Gewaltdelikte, insbesondere solche, die gemeinschaftlich oder wiederholt begangen werden, wie auch besonders schwere Fälle von Bedrohung, Beleidigung (z. B. Sexualbeleidigung), Sachbeschädigung (z. B. Graffiti) oder Nötigung; weiterhin politisch motivierte Straftaten, Verstöße gegen das Waffengesetz, Einbruchsdiebstähle, aber auch einfache Diebstähle, wenn sie wiederholt vorkommen, gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr (z. B. Steinwürfe) und der Besitz, der Handel oder die sonstige Weitergabe von Betäubungsmitteln.

Gemeint sind vollendete wie versuchte Delikte. Die Lehrkräfte sind verpflichtet, sofort die Schulleitung zu unterrichten,

sobald sie Kenntnis von solchen oder vergleichbaren Straftaten erhalten.

Weniger schwerwiegendem Fehlverhalten und Regelverstößen begegnet die Schule mit angemessenen pädagogischen Maßnahmen und Erziehungsmitteln. Die Reaktion sollte zeitnah erfolgen, nicht überzogen sein, aber doch Grenzen aufzeigen.

Im Fall von Jugendstrafverfahren können die bereits von der Schule getroffenen Maßnahmen nach dem NSchG oder von der Polizei durchgeführte erzieherische Maßnahmen von der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht berücksichtigt werden. Berücksichtigungsfähig sind erzieherische Maßnahmen, die geeignet sind, die Einsicht der oder des Jugendlichen in das Unrecht der Tat und deren Folgen zu fördern. In solchen Fällen kann die Staatsanwaltschaft von der Verfolgung absehen; das Gericht kann das Verfahren einstellen. In die Beurteilung, welche strafrechtliche Reaktion sachgerecht ist, sollen Informationen der Schule einfließen, beispielsweise über die unerlaubte Abwesenheit vom Unterricht.

Ferner kann die Schule an die Staatsanwaltschaft Anregungen für eine besondere (z. B. beschleunigte) Verfahrensbehandlung herantragen, um eine möglichst umgehende Wiederherstellung des Rechtsfriedens an der Schule zu gewährleisten. Dazu können auch die allgemeinen Vereinbarungen zwischen Polizei, Staatsanwaltschaft, Amtsgericht und Jugendgerichtshilfe über vorrangige Jugendverfahren einen wertvollen Beitrag leisten.

Die Polizei unterstützt die Schule im Einzelfall auf Anforderung durch die Schulleitung bei der Durchsetzung von Ordnungsmaßnahmen nach dem NSchG. Soweit die Anwendung unmittelbaren Zwangs erforderlich erscheint, leistet sie Vollzugshilfe.

Die sonstigen gesetzlichen Aufgaben der Polizei im Bereich der Strafverfolgung und der Gefahrenabwehr bleiben davon unberührt.

3.2 Informationspflicht der Polizei

Die Polizei ist verpflichtet, Informationen über Personen, Taten oder Sicherheitslagen, welche für den schulischen Bereich zur Abwehr einer Gefahr oder zur Erfüllung der Aufgaben der Polizei erforderlich sind, der Schulleitung unverzüglich mitzuteilen.

Für die Information der Staatsanwaltschaft durch die Polizei gelten die allgemeinen Vorschriften.

3.3 Informationen an und durch die Justiz

Staatsanwaltschaft und Gericht unterrichten in geeigneten Fällen die Schule von der Einleitung des Verfahrens oder der Erhebung einer Klage und vom Ausgang des Verfahrens.

Die Schule unterrichtet ihrerseits die Staatsanwaltschaft nach § 70 Satz 2 JGG, wenn ihr bekannt wird, dass gegen die Beschuldigte oder den Beschuldigten noch ein anderes Strafverfahren anhängig ist.

Die Polizei wird von der Staatsanwaltschaft über den Verfahrensausgang in Kenntnis gesetzt.

Bei der Vollstreckung von Jugendstrafe und Jugendarrest soll die Vollstreckungsleitung regelmäßig zugleich mit der Ladung u. a. die Schulleitung davon unterrichten, wo und in welcher Zeit die Vollstreckung erfolgt. Der oder dem Jugendlichen oder Heranwachsenden kann auch aufgegeben werden, die Ladung der Schulleitung vorzulegen und von ihr die Kenntnisnahme auf der Ladung bescheinigen zu lassen.

Entsprechendes gilt für die Vollstreckung von Freiheitsstrafen gegen Heranwachsende.

4. Dokumentation

Die Schulleitungen, die Polizei und die Staatsanwaltschaft dokumentieren ihre Maßnahmen in geeigneter Art und Weise.

5. Datenschutz

Die Erhebung, Übermittlung und sonstige Verarbeitung von personenbezogenen Daten richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des Niedersächsischen Gesetzes

über die öffentliche Sicherheit und Ordnung, der Strafprozessordnung, des Jugendgerichtsgesetzes, des Niedersächsischen Schulgesetzes und des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes.

6. Schlussbestimmungen

Dieser Gem. RdErl. tritt am 1. 1. 2011 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2015 außer Kraft. Die Bezugerlasse treten mit Ablauf des 31. 12. 2010 außer Kraft.

An
die Niedersächsische Landesschulbehörde
das Niedersächsische Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung
die Polizeibehörden und -dienststellen
die Generalstaatsanwaltschaften
die Staatsanwaltschaften

— Nds. MBl. Nr.46/2010 S. 1139

Anlage

Gewaltprävention in der Schule

Das Ziel einer gewaltfreien Schule ist nur gemeinsam mit allen an Schule Beteiligten zu erreichen. Deshalb sind die Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten frühzeitig in den Prozess der Entwicklung eines Sicherheitskonzepts einzubeziehen. Die Grundlage hierfür bildet ein innerschulischer Konsens über die Art und Weise des Umgangs mit gefährdenden Konflikten und Gewaltvorfällen. Neben räumlichen und technischen Sicherheitsaspekten sollte in dem Sicherheitskonzept ein verbindliches Vorgehen festgelegt werden. Dazu gehört die Entwicklung eines Regelsystems (Leitlinien) der Schule, das zur Klarheit bei Werten und Normen und zum rechtssicheren Verhalten bei Gewaltvorkommnissen beiträgt. Im Mittelpunkt steht dabei die Frage, wie zukünftig Gewalttaten jeglicher Art (physisch oder psychisch) kurz-, mittel- und langfristig verhütet und aufgearbeitet werden können. Vorfälle, die im Zusammenhang mit Gewaltdelikten stehen, sollten nicht beschönigt oder verschwiegen werden. Eine sorgfältige Aufarbeitung eines Gewaltgeschehens ist nicht nur zur Aufklärung des Vorfalls, seiner Ursachen und Folgen erforderlich, sie wirkt langfristig gewaltpräventiv.

Die Dienstbesprechungen sollten dazu genutzt werden, ein abgestimmtes Vorgehen der Lehrkräfte zu gewährleisten, regelmäßig Schwerpunkte der Prävention festzulegen und alle Lehrkräfte der Schule über auffällig gewordene Schülerinnen und Schüler zu informieren. Die dadurch verstärkte Beobachtung und Wahrnehmung schafft die Voraussetzung für ein offenes Zugehen auf diese Schülerinnen und Schüler.

Um Gewalt in der Schule einzudämmen, darf auf eindeutiges und nachdrückliches Reagieren nicht verzichtet werden. Schülerinnen und Schülern muss deutlich werden, dass gesellschaftliche, individuelle oder soziale Umstände in keinem Fall rechtsverletzendes Verhalten rechtfertigen. Beharrliche und uneinsichtige Verletzungen der schulischen Ordnung können es erfordern, Ordnungsmaßnahmen zu ergreifen.

Jede Gewalttat (gegen Personen oder Sachen) muss geächtet werden. Sie bedarf auch auf der Täterseite der Aufarbeitung. Dazu gehören eine nicht beschönigende, sachliche, konfrontierende Auseinandersetzung mit dem Vorfall und seinen Folgen sowie Geschädigten ebenso wie die Anleitung zur Wiedergutmachung. Gegebenenfalls anzuwendende Erziehungsmittel und Ordnungsmaßnahmen (§ 61 NSchG) sollten so gewählt sein, dass sie sich als logische und soziale Folgen aus dem Fehlverhalten ergeben. Stigmatisierungen und Demütigungserfahrungen sollte entgegen gewirkt werden.

Schülerinnen und Schüler sollten dazu ermutigt werden, sich in Problemlagen einer Lehrkraft oder der Schulleitung anzuvertrauen. Hierzu muss eine unaufdringliche und diskrete Möglichkeit geschaffen werden. Schülerinnen und Schüler, die von Gewalt betroffen sind oder Kenntnisse darüber haben, müssen sich auch anonym mitteilen können. Allen Hinweisen muss zeitnah nachgegangen werden. Auch die Eltern sollten aufgefordert werden, ihnen bekannt gewordene Fälle, in denen Schülerinnen oder Schüler Opfer von Gewalt werden, der Schule mitzuteilen.

Eine Gewalttat darf nicht ohne Folgen bleiben. Geschädigte, Gefährdete und Beobachtende sollten die deutliche Botschaft erhalten: Gewalt wird nicht hingenommen. Es wird dafür gesorgt, dass derartige Vorfälle sich nicht wiederholen. Eingeleitete Sanktionen für die Täter sollten als logische Folge aus

dem Geschehen nachvollziehbar sein. Neben dem Beistand für die Opfer sollte auf eine soziale Wiedergutmachung Wert gelegt und möglichst auf einen Ausgleich zwischen Täterin oder Täter und Opfer hingewirkt werden.

Vereinbarungen zur sozialen Wiedergutmachung müssen jedoch auch auf ihre Einhaltung überprüft werden. Nach erfolgter Wiedergutmachung sollte Täterinnen und Tätern die Chance zur Wiedereingliederung in die Schulgemeinschaft gegeben werden.

Ein zeitnah zum Vorfall geführtes auswertendes Gespräch sollte die Aufarbeitung abschließen. Opfern wie Täterinnen und Tätern sollte am Ende klar sein, wer ihre innerschulische Ansprechpartnerin oder ihr innerschulischer Ansprechpartner bei einem Wiederaufleben des Konflikts ist.

Gewaltgeprägte und andere vom Sozialverhalten her nicht hinnehmbare Vorfälle bedürfen unabhängig von der jeweils einzuleitenden Maßnahme einer eingehenden pädagogischen Behandlung. Dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen, aber auch bei weniger schwerwiegenden Vorfällen. Es empfiehlt sich, mit den Eltern hierüber möglichst das Gespräch zu suchen oder sie schriftlich über Auffälligkeiten oder ein Fehlverhalten ihrer Kinder zu informieren. Dabei sollte der Sachverhalt kurz dargestellt, mit den für die Schulen geltenden Leitlinien gegen Gewalt verbunden und auf die erzieherische Verantwortung der Eltern in geeigneter Weise hingewiesen werden.

Bei der Erarbeitung des Sicherheitskonzepts können die den Schulen vorliegenden „Handreichungen zum Umgang mit Krisen und Nottfällen in Schulen“ sowie der nachfolgende Katalog hilfreich sein.

1. Verhütung von Gewalt

Gestaltung der Umgebung

In die Abklärung nachstehender Gesichtspunkte ist der Schulträger unbedingt einzubeziehen.

- Können Sichtverhältnisse und Beleuchtung an Stellen verbessert werden, an denen ein Gewaltisiko besteht?
- Kann der Zugang zum Schulbereich besser überwacht und die Einsehbarkeit von Eingängen verbessert werden, um Kontrollen von Besucherinnen und Besuchern zu ermöglichen?
- Können Hilfsmittel, Geräte, Ausrüstung und Mobiliar, die als Waffen benutzt werden könnten, ersetzt werden?
- Können technische Sicherheitsmaßnahmen (z. B. Alarmanlagen) verbessert werden?
- Kann die Umgebung positiv gestaltet werden (z. B. durch Farben, Klimaregelung)?

Maßnahmen im inneren Schulbetrieb

- Kann die Strategie der Gewaltbekämpfung verbessert und besser dargestellt werden?
- Sind Schülerinnen, Schüler, Eltern und Lehrkräfte über ihre Rechte und Pflichten unterrichtet?
- Wurde ein Sicherheitsausschuss eingesetzt, der sich mit dem Thema Gewalt auseinandersetzen kann?
- Wurde – für den Fall, dass es zu Gewalttaten kommt – ein Präventions- und Sicherheitskonzept erarbeitet? Wann wurde es zuletzt überarbeitet?
- Sind die schuleigenen Arbeitspläne auf das Präventions- und Sicherheitskonzept abgestimmt?
- Kann die Kommunikation über das Thema Gewalt innerhalb des Kollegiums verbessert werden?
- Wurde das Thema Gewalt bei der Risikobewertung, die vor dem Erstellen eines Sicherheitskonzepts erforderlich ist, in angemessenem Umfang berücksichtigt?
- Ist die Beaufsichtigung der Schülerinnen und Schüler während des Unterrichts und der Pausen in ausreichendem Maße gewährleistet?
- Werden vorhandene Unterstützungsstrukturen (z. B. Beratungsstellen, Beratungslehrkräfte, schulpsychologische Beratung) einbezogen?
- Wie wird das Verhalten von schulfremden Personen innerhalb des Schulgeländes kontrolliert?

- Besteht eine Zusammenarbeit zwischen Lehrkräften, Schülerinnen, Schülern und Eltern?
- Sind die Verwaltungs- und Polizeibehörden sowie die Freien Träger der Jugendhilfe an der Erstellung des Sicherheits- und Gewaltpräventionskonzepts beteiligt?
- Sind die Beschäftigten und die Schülerinnen und Schüler in gewaltfreiem Verhalten und gewaltfreier Konfliktlösung geschult?
- Werden Schulungen im Hinblick auf die Erkennung früher Anzeichen von möglichen Gewalttaten durchgeführt?
- Sind Schülerinnen, Schüler und Eltern in die Ausarbeitung einer Null-Toleranz-Politik gegenüber Gewalt, diskriminierender Ausdrucksweise und diskriminierendem Verhalten, Mobbing und Belästigung eingebunden?
- Wird die Entwicklung von Gemeinschaftssinn und Zusammenarbeit gefördert?
- Werden positive Einstellungen und Toleranz gegenüber anderen und Achtung vor anderen gefördert?
- Werden Informationen über Beispiele bewährter Praktiken verbreitet?
- Betreibt die Schule eine professionelle Öffentlichkeitsarbeit zur Gewaltprävention?

2. Maßnahmen bei einem akuten Gewaltvorfall

Verhaltensstrategien

- Beenden der Gewalttat, soweit dies realisierbar ist, ggf. Dritte zu Hilfe rufen.
- In dringenden Fällen: Notruf der Feuerwehr 112, Notruf der Polizei 110.
- Sorge für die Sicherheit des Opfers in der akuten Situation.
- Weitere Fürsorge für das Opfer einleiten (z. B. Heimwegbegleitung).
- Verhindern, dass die gewalttätige Auseinandersetzung eine Fortsetzung findet.
- Prüfung, ob eine Anzeige zu erstatten ist. Die zuständige Jugendbeauftragte oder den zuständigen Jugendbeauftragten der Polizei als Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner der Schulen einbeziehen.
- Befragung der Beteiligten und normverdeutlichende Stellungnahme zum Geschehen. Eine knappe Information über die weitere Aufarbeitung des Geschehens, denn dies ermöglicht eine Orientierung für alle Beteiligten. Hilfreich ist es, einen Bericht zum Vorgang zu schreiben.
- Information an die Erziehungsberechtigten der direkt Betroffenen bei schweren Vorfällen.
- Sicherung der Fakten, die zu der weiteren Aufarbeitung des Falles notwendig sind (schriftliche Berichte der Beteiligten, ggf. Fotos von Sachverhalten, Symbolen oder Texten).
- Bei strafrechtlich relevanten Vorfällen werden Befragungen von den Ermittlungsbehörden durchgeführt.

Schadensbegrenzung nach Gewalttaten

Im Fall einer Gewalttat ist es notwendig, das Opfer vor weiterem Schaden zu schützen und den von ihm erlittenen Schaden zu begrenzen. In diesem Zusammenhang ist es wichtig, dass

- die Person, die Opfer oder Zeuge einer Gewalttat geworden ist, in den Stunden nach dem Vorfall nicht sich selbst überlassen wird,
- Lehrkräfte einbezogen werden, Anteilnahme zeigen und das Opfer unterstützen,
- örtliche Opferschutzstellen sowie die notfallpsychologischen Teams der LSchB für eine psychologische Betreuung des Opfers unmittelbar nach dem Vorfall wie auch später bei posttraumatischem Stress eingeschaltet werden,
- das Opfer bei der Erledigung der notwendigen Schritte (z. B. der Erstattung einer Strafanzeige) unterstützt wird,
- andere Lehrkräfte und die Erziehungsberechtigten informiert werden,
- die Risikobewertungen einer Überprüfung unterzogen werden, um festzustellen, welche Maßnahmen ggf. zusätzlich erforderlich sind.

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

**Öffentliches Auftragswesen;
Beschleunigung von investiven Maßnahmen –
Festsetzung von Wertgrenzen
unterhalb der geltenden EU-Schwellenwerte für
1. Bauaufträge (VOB/A),
2. Liefer- und Dienstleistungsaufträge (VOL/A)**

**Gem. RdErl. d. MW, d. StK u. d. übr. Min. v. 19. 11. 2010
– 24-32573/0020 –**

– **VORIS 72080** –

Bezug: Gem. RdErl. v. 4. 2. 2009 (Nds. MBl. S. 212)
– **VORIS 72080** –

Nummer 7 Abs. 1 des Bezugerlasses wird mit Wirkung vom 29. 11. 2010 wie folgt geändert:

Das Datum „31. 12. 2010“ wird durch das Datum „31. 12. 2011“ ersetzt.

An die Dienststellen der Landesverwaltung
Region Hannover, Landkreise, Gemeinden, Samtgemeinden, Zweckverbände und sonstigen Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts
nach § 98 GWB betroffenen juristischen Personen des Privatrechts

– Nds. MBl. Nr.46/2010 S. 1143

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung

Tierseuchenbeiträge für das Jahr 2011

Bek. d. ML v. 19. 11. 2010 – 203-42141/6-105 –

Die am 27. 10. 2010 vom Verwaltungsrat der Niedersächsischen Tierseuchenkasse beschlossene Satzung über die Erhebung von Tierseuchenbeiträgen für das Jahr 2011, die im Einvernehmen mit dem MF mit Erl. vom 19. 11. 2010 genehmigt wurde, wird in der **Anlage** bekannt gemacht.

– Nds. MBl. Nr.46/2010 S. 1143

Anlage

**Satzung
über die Erhebung von Tierseuchenbeiträgen für das Jahr 2011**

Aufgrund des § 6 Abs. 2 Nr. 3 und des § 14 AGTierSG i. d. F. vom 1. 8. 1994 (Nds. GVBl. S. 411), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 15. 12. 2008 (Nds. GVBl. S. 419), und des § 5 Abs. 1 Satz 1 der Hauptsatzung der Niedersächsischen Tierseuchenkasse (Bek. des ML vom 19. 10. 1982, Nds. MBl. S. 1858), zuletzt geändert durch Satzung vom 24. 10. 2007 (Bek. des ML vom 30. 10. 2007, Nds. MBl. S. 1311), hat der Verwaltungsrat der Niedersächsischen Tierseuchenkasse folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Für die Berechnung der Beiträge ist maßgebend, wie viele Tiere am Tage der von der Tierseuchenkasse durchgeführten amtlichen Erhebung vorhanden waren.

(2) Zum Stichtag der amtlichen Erhebung wird der 3. 1. 2011 bestimmt.

(3) Besitzer von Pferden, Schweinen, Schafen, Ziegen und Geflügel (außer Tauben) haben:

a) der Tierseuchenkasse innerhalb von zwei Wochen nach dem Stichtag ihren Namen sowie die Anschrift mitzuteilen und die Art und die Zahl der bei ihnen am Stichtag vorhandenen Tiere anzugeben. Darüber hinaus haben Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR) ihre Gesellschafter

sowie deren Anschriften zu benennen. Die Beitragsberechnung erfolgt aufgrund dieser Angaben. Die Meldung ist vom Tierbesitzer entweder auf dem von der Tierseuchenkasse ausgegebenen amtlichen Erhebungsbogen (Meldekarte) oder per Internet unter www.ndstsk.de vorzunehmen. Hat ein Tierbesitzer keine Meldeunterlagen erhalten, so hat er die Unterlagen rechtzeitig vor dem Zeitpunkt der Meldeverpflichtung bei der Tierseuchenkasse anzufordern. Dies gilt ebenso für die Anforderung eines Kennwortes für die Durchführung der Internetmeldung.

Gehören Tiere innerhalb eines Bestandes im Sinne des § 3 verschiedenen Besitzern (zum Beispiel in Reitställen) so hat die Meldung derjenige vorzunehmen, der die Tierhaltung nach § 26 Viehverkehrsverordnung vom 3. 3. 2010 (BGBl. I S. 203) der zuständigen Behörde angezeigt hat und dort als Halter registriert worden ist. Der Meldung kann eine Auflistung der Einsteller und deren jeweils eingestellten Tiere beigefügt werden.

Die Tierseuchenkasse kann, wenn trotz Mahnung keine Meldung erfolgt ist, die Tierzahlen des Vorjahres oder die im HI-Tier (Schweinedatenbank) erfassten Tierzahlen übernehmen und die Beiträge danach festsetzen. Die Festsetzung entbindet den Tierhalter nicht von der Pflicht zur Nachmeldung bei höheren Tierzahlen (§ 1 Abs. 3 b).

b) Der Tierseuchenkasse sind nach dem Stichtag (3. 1. 2011) eintretende Bestandsgründungen oder Bestandsvergrößerungen bis spätestens innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen, wenn

aa) sich die Zahl einer gehaltenen Tierart durch Zugänge aus anderen Beständen um mehr als 5 v. H. oder um mehr als zehn Tiere, bei Geflügel um mehr als 1 000 Tiere, erhöht oder

bb) eine Tierhaltung oder die Haltung einer bisher nicht gehaltenen Tierart neu aufgenommen wird.

Für die Nachmeldung gilt Absatz 3 a entsprechend.

(4) Besitzer von Rindern melden ihre Rinder zum Stichtag nicht. Die Bestandszahlen der rinderhaltenden Betriebe am 3. 1. 2011 übernimmt die Tierseuchenkasse aus der HIT-Datenbank. Es besteht auch keine Nachmeldeverpflichtung i. S. v. Abs. 3 b für rinderhaltende Betriebe. Bestandserhöhungen um mehr als 5 v. H. oder um mehr als zehn Tiere entnimmt die Tierseuchenkasse aus der HIT-Datenbank.

(5) Die Tierseuchenkasse erhebt in den Fällen des Absatzes 3 b und Absatz 4 Satz 4 für die zusätzlichen Tiere Beiträge nach § 2. Keine zusätzlichen Beiträge werden erhoben, wenn

a) eine Tierhaltung im Rahmen der Erbfolge auf den Hofnachfolger übergeht, das gilt auch, wenn der Betrieb zunächst gepachtet wird,

b) die Tierhaltung in einer anderen Rechtsform weitergeführt wird und zwischen den alten und den neuen Inhabern zumindest teilweise Personenidentität besteht,

c) sich die Eigentumsverhältnisse ändern, der Besitzer des gemeldeten Tierbestandes aber derselbe bleibt,

d) ein gemeldeter Tierbestand insgesamt verkauft und dieser Tierbestand von einem neuen Tierbesitzer in denselben Stallungen weitergeführt wird.

Auf schriftlichen Antrag des Tierbesitzers wird von einer Veranlagung abgesehen, wenn

e) der Tierbesitzer für diese Tiere seiner Melde- und Beitragsverpflichtung zu einer anderen Tierseuchenkasse im Geltungsbereich des Tierseuchengesetzes für das Jahr 2011 nachgekommen ist und die Tiere nur saisonal in Niedersachsen gehalten werden. Mit der Befreiung von der Beitragspflicht in Niedersachsen kann der Tierbesitzer keine freiwilligen Leistungen im Sinne des § 13 Nds. AG Tierseuchengesetz vom 1. 8. 1994 (Nds. GVBl. S. 411), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 15. 12. 2008 (Nds. GVBl. S. 419) verlangen. Der Antragsteller hat die Voraussetzungen für die Befreiung nachzuweisen.

(6) Viehhändler haben die Art und die Zahl der im Jahre 2010 umgesetzten Tiere bis zum 1. 3. 2011 anzugeben. Davon ausgenommen bleiben die im so genannten Streckengeschäft umgesetzten Tiere. Für die Beitragsberechnung ist die Zahl 4 v. H. der im Jahre 2010 umgesetzten Tiere maßgebend. Absatz 3 gilt entsprechend.

(7) Brütereien haben die Anzahl der im Jahre 2010 in ihrem Betrieb geschlüpften Küken bis zum 17. 1. 2011 anzugeben. Für die Beitragsberechnung ist die durch 365 dividierte Anzahl der im Jahre 2010 geschlüpften Küken (Durchschnittsküken) maßgeblich.

§ 2

(1) Als Tierseuchenbeiträge sind im Jahre 2011 zu entrichten:

- | | |
|---|--|
| 1. Rinder (einschließlich Wasserbüffel, Wisente und Bisons) | |
| Für Rinder | 13,00 EUR/Tier |
| 2. Schweine | |
| Für Schweine | 0,35 EUR/Tier |
| 3. Schafe und Ziegen | |
| Für Schafe und Ziegen | 1,35 EUR/Tier |
| 4. Pferde (einschließlich Ponys) | |
| Für Pferde | 2,00 EUR/Tier |
| 5. Geflügel | |
| A. Masthähnchen | |
| Für Masthähnchen | 0,0326 EUR/Tier |
| B. Legehennen | |
| Für Legehennen/Junghennen | 0,0673 EUR/Tier |
| C. Putenhähne | |
| Für Putenhähne | 0,4214 EUR/Tier |
| D. Putenhennen | |
| Für Putenhennen | 0,1560 EUR/Tier |
| E. Putenkükenaufzucht | |
| Für Putenküken | 0,0719 EUR/Tier |
| F. Enten | |
| Für Enten | 0,1264 EUR/Tier |
| G. Gänse | |
| Für Gänse | 0,1822 EUR/Tier |
| H. Sonstiges Geflügel | |
| Für Sonstiges Geflügel | 0,5257 EUR/Tier |
| I. Elterntiere | |
| Für Elterntiere | 0,2006 EUR/Tier |
| J. Brütereien | |
| Für Brütereien | 0,1087 EUR/je Durchschnittsküken nach § 1 Abs. 7 |

Dabei sind im Sinne der Beitragsatzung:

Masthähnchen:

Junghühner zum Zwecke der Fleischerzeugung;

Legehennen/Junghennen:

Hühner, die zum Zwecke der Konsumeiherzeugung gehalten oder für diese Produktionsrichtung aufgezogen werden (Junghennen);

Putenhähne und Putenhennen:

Puten, die bis zum Mastendgewicht gehalten werden;

Putenküken:

In Aufzuchtbetrieben befindliche Putenküken, die zur Mast wieder abgegeben werden (hierbei handelt es sich um Aufzuchttiere, die den Betrieb spätestens nach 6 Wochen wieder verlassen) oder in Mastbetriebe eingestellte Putenküken, die einen betriebsbedingten Überhang der bislang gemeldeten Anzahl der Puten verursachen, der innerhalb von 5 Wochen wieder abgebaut wird;

Gänse:

Mastgänse, die der Fleischerzeugung dienen;

Enten:

Enten, die der Fleischerzeugung dienen;

Sonstiges Geflügel:

Geflügel, das nicht unter Buchstabe A—G fällt, inklusive Fasane, Laufvögel, Perl- und Rebhühner und Wachteln sowie die Großelterntiere des Geflügels nach A—G und Geflügel, das nicht der Fleischerzeugung oder der Eierproduktion dient;

Elterntiere:

Zuchtgeflügel der Elterntierstufe des Geflügels nach A—G;

Brütereien:

Betriebe, in denen die Bruteier des unter Buchstabe A—I genannten Geflügels ausgebrütet werden.

6. Für Tauben, Gehegewild, Karpfen und Forellen wird im Jahr 2011 kein Beitrag erhoben.

(2) Die Beiträge nach Abs. 1 Nr. 1 ermäßigen sich auf 6,00 EUR pro Rind

- (a) für Bestände, die am Stichtag 3. 1. 2011 nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 VO zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Herpesvirus Typ 1 (BHV1-VO) vom 20. 12. 2005 (BGBl. I S. 3520) BHV1-frei sind und ein Nachweis vom Amtstierarzt darüber vorliegt. Sofern der Status der BHV1-Freiheit erst im laufenden Jahr eintritt, kann ein Bonus im Beitragsjahr nicht beansprucht werden.

- (b) für reine Mastbetriebe, die gemäß des RdErl. des ML vom 25. 3. 2010 zur Durchführung der BHV1-Verordnung ihren Bestand bis zum Stichtag des 3. 1. 2011 geimpft haben und ein Nachweis vom Amtstierarzt darüber vorliegt.

(3) Der Mindestbeitrag für jeden Beitragspflichtigen beträgt 10,00 EUR.

(4) Viehhändler haben für die umgesetzten Nutz-, Zucht- und Schlachttiere einen Beitrag in Höhe von 30 v. H. der für die jeweilige Tierart festgelegten niedrigsten Beitragsklasse (incl. Beitragsermäßigung nach Abs. 2) zu zahlen.

Der Mindestbeitrag für jeden Viehhändler beträgt 50,00 EUR.

§ 3

Als Bestand im Sinne der Beitragsatzung gilt die seuchenhygienische Einheit; dies sind alle Tiere einer Art, die räumlich zusammen gehalten oder gemeinsam versorgt werden. Die Eigentumsverhältnisse spielen keine Rolle.

§ 4

Keine Beiträge sind zu entrichten für die dem Bund oder den Ländern gehörenden Tiere und für die in Vieh- und Schlachthöfen einschließlich der öffentlichen Schlachthäuser aufgestellten Schlachttiere.

§ 5

Die Beiträge nach § 1 Abs. 3 a, Abs. 4 Satz 2 und Abs. 7 werden am 15. 3. 2011 fällig, die Beiträge nach § 1 Abs. 3 b; Abs. 4 Satz 4 und Abs. 6 zwei Wochen nach Zugang des Beitragsbescheides. Beitragspflichtiger ist der Tierbesitzer bzw. das Viehhandelsunternehmen.

§ 6

Eine Aufrechnung von Leistungsansprüchen des Tierbesitzers gegen Beitragsforderungen der Tierseuchenkasse wird ausgeschlossen.

§ 7

Die Satzung tritt am 1. 1. 2011 in Kraft.

Hannover, 27. 10. 2010

**Der Vorsitzende des Verwaltungsrates
der Niedersächsischen Tierseuchenkasse**

Hinweis: Aufgrund ständiger Rechtsprechung niedersächsischer Verwaltungsgerichte:

Der Anspruch auf eine Leistung der Tierseuchenkasse entfällt nach § 69 Abs. 3 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1260), berichtigt am 8. 12. 2004 (BGBl. I S. 3588), zuletzt geändert durch Art. 1 § 5 Abs. 3 des Gesetzes vom 13. 12. 2007 (BGBl. I S. 2930), wenn schuldhaft

1. fehlerhafte oder verspätete Angaben gemacht oder Angaben unterlassen werden, die nach § 1 vorgeschrieben sind,
2. die Beitragspflicht nach § 5 nicht erfüllt wird, insbesondere die Beiträge nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig gezahlt worden sind.

**Feststellung gemäß § 6 NUVPG
(Flurbereinigung Assel-Bützfleth, Landkreis Stade)**

Bek. d. ML v. 22. 11. 10 — 306-611-Assel-Bützfleth —

Die GLL Otterndorf hat dem ML die Neugestaltungsgrundsätze nach § 38 FlurbG für das geplante Flurbereinigungsverfahren Assel-Bützfleth, Landkreis Stade, vorgelegt. Aus diesen Neugestaltungsgrundsätzen ist der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG zu entwickeln, auf dessen Grundlage der Ausbau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen erfolgt.

Auf der Grundlage dieser Neugestaltungsgrundsätze ist gemäß § 6 NUVPG nach einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 NUVPG festzustellen, ob für das Vorhaben — Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen i. S. des FlurbG — eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese allgemeine Vorprüfung hat für das geplante Flurbereinungsverfahren Assel-Bützfleth ergeben, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Gemäß § 6 NUVPG wird hiermit festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

— Nds. MBl. Nr.46/2010 S. 1144

K. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz

Satzung der Niedersächsischen Bingostiftung für Umwelt und Entwicklungszusammenarbeit

Bek. d. MU v. 4. 11. 2010 — 16-27303/1 —

Bezug: Bek. v. 17. 4. 2009 (Nds. MBl. S. 464)

Das MU hat am 15. 9. 2010 die in der **Anlage** abgedruckte und vom Verwaltungsrat am 10. 8. 2010 beschlossene Neufassung der Satzung der Stiftung „Niedersächsische Bingostiftung für Umwelt und Entwicklungszusammenarbeit“ genehmigt.

Die mit Bezugsbekanntmachung bekannt gemachte Satzung vom 16. 1. 2009 tritt außer Kraft.

— Nds. MBl. Nr.46/2010 S. 1145

Anlage

Satzung der Niedersächsischen Bingostiftung für Umwelt und Entwicklungszusammenarbeit

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz

(1) Die Stiftung führt den Namen „Niedersächsische Bingostiftung für Umwelt und Entwicklungszusammenarbeit“, in Kurzform „Niedersächsische Bingo-Umweltstiftung“.

(2) Es handelt sich um eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts. Sie hat ihren Sitz in der Landeshauptstadt Hannover.

§ 2

Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Projekten zugunsten der Natur, der Umwelt, der Entwicklungszusammenarbeit und der Denkmalpflege.

(2) Zweck des von der Stiftung als Sondervermögen geführten Emsfonds ist die Verbesserung der ökologischen Gesamtsituation im Ems-Dollart-Gebiet.

(3) Die Satzungszwecke werden erfüllt per Mittelvergabe für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch Vereine und andere Körperschaften (insbesondere auch des öffentlichen Rechts) sowie Anstalten des öffentlichen Rechts und Stiftungen in Niedersachsen. Die Satzungszwecke können ebenfalls durch Eigenprojekte verwirklicht werden.

(4) Die Stiftung kann zur unmittelbaren Erfüllung ihrer gemeinnützigen Zwecke Grundstücke oder andere zweckdienliche Vermögenswerte erwerben, pachten, mieten und/oder verwalten. Dies gilt auch für die treuhänderische Übernahme für Dritte, wenn dies der Zweckerfüllung ausschließlich und unmittelbar dient.

§ 3

Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4

Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen bestand zum Zeitpunkt der Stiftungserrichtung im Jahr 2009 aus einem Stiftungskapital in Höhe von 766 937,82 € (1 500 000 DM). Es ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten und in geeigneter Weise anzulegen. Es kann durch Zustiftungen erhöht werden.

(2) Freie Rücklagen dürfen im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften gebildet werden. Über die in der freien Rücklage eingestellten Mittel entscheidet das Kuratorium.

(3) Die Stiftung ist berechtigt, Sondervermögen zu führen. Im Rahmen ihres Stiftungszweckes kann die Stiftung als Treuhänder für Treuhänderstiftungen fungieren und ist befugt, Zustiftungen entgegenzunehmen und zu verwalten.

§ 5

Sondervermögen Emsfonds

(1) Ein Sondervermögen der Stiftung (Emsfonds) aus Mitteln des Landes Niedersachsen wird entsprechend der Emsvereinbarung zwischen dem Land Niedersachsen und den Umweltverbänden NABU, BUND und WWF vom 4. Juli 1994 und dem Vergleich zwischen dem Land Niedersachsen und den Umweltverbänden BUND und WWF vom 5. Dezember 2006 eingerichtet. Die Zustiftung aus der Emsvereinbarung beträgt 5 Millionen € und wird beginnend ab dem Jahr 2007 in jährlichen Raten von 500 000 € vom Land Niedersachsen in die Stiftung eingebracht. Das Sondervermögen aus diesen Zustiftungen wird von der Stiftung verwaltet und die Erträge sind zweckgebunden zur Verbesserung der ökologischen Gesamtsituation im Ems-Dollart-Gebiet zu verwenden. Darüber hinaus werden weitere 4 Millionen € aus dem Vergleich in Jahresraten von jeweils 400 000 €, beginnend mit dem Jahr 2008, für die Dauer von 10 aufeinander folgenden Jahren für Maßnahmen zur Verbesserung der ökologischen Gesamtsituation im Ems-Dollart-Gebiet vom Land Niedersachsen in den Emsfonds eingezahlt. Diese Mittel können direkt für Projekte verwendet, aber auch zur Kapitalbildung eingesetzt werden.

(2) § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 6

Verwendung der Mittel

(1) Zur Erfüllung der Stiftungszwecke verwendet die Stiftung die Erträge des Stiftungsvermögens und die dazu bestimmten Zuwendungen Dritter. Dies gilt auch für Finanzhilfen, die der Stiftung aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zufließen.

(2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke und zur Bestreitung der Verwaltungskosten verwendet werden.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

§ 7

Stiftungsorgane

(1) Organe der Stiftung sind der Vorstand, das Kuratorium, der Umweltrat und der Emsrat.

(2) Die Mitglieder der Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Organmitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen Auslagen. Sitzungsgelder werden nicht gezahlt.

(3) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Davon unbenommen ist das Einholen von Informationen zu den jeweiligen Projektanträgen.

(4) Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums können mit beratender Stimme an den Sitzungen der übrigen Stiftungsorgane teilnehmen.

§ 8

Vorstand

(1) Der Vorstand der Stiftung besteht aus vier Mitgliedern. Drei Mitglieder werden vom Kuratorium für einen Zeitraum von fünf Jahren gewählt. Dabei wird auch bestimmt, wer Vorsitzende oder Vorsitzender ist. Weiteres Mitglied ist die oder der Vorsitzende des Umweltrates. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte mit der Mehrheit seiner Mitglieder eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

Nach Ablauf der Amtszeit führen die Mitglieder des Vorstandes die Geschäfte bis zur Neuwahl fort. Wiederwahl ist zulässig. Eine Abwahl während der Amtszeit kann nur aus wichtigem Grund erfolgen.

(2) Die oder der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf ein und leitet die Sitzungen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel seiner Mitglieder in der Sitzung anwesend oder vertreten sind. Liegt Stimmengleichheit bei einer Entscheidung vor, so entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Ein Mitglied kann sich in einer Sitzung durch ein anderes Mitglied nur mittels schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, sofern kein Mitglied des Vorstandes diesem Verfahren widerspricht; im Übrigen gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend.

(3) Über die in den Sitzungen des Vorstandes gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von der oder dem Vorsitzenden und der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern zu übersenden.

§ 9

Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich in der Weise, dass je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam zur Vertretung der Stiftung berechtigt sind. Er ist Vorstand im Sinne der §§ 26 und 86 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

(2) Der Vorstand beruft und überwacht die Geschäftsführung. Er bereitet die Entscheidungen des Kuratoriums vor.

§ 10

Kuratorium

(1) Das Kuratorium besteht aus sieben Personen. Davon werden benannt

- vier Mitglieder von der Niedersächsischen Landesregierung und
- drei Mitglieder vom Umweltrat aus seiner Mitte.

(2) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder beträgt fünf Jahre. Eine Wiederberufung ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit führt die oder der Vorsitzende des Kuratoriums die Aufgaben bis zur Neuwahl fort.

(3) Die Sitzungen des Kuratoriums werden nach Bedarf von der oder dem Vorsitzenden einberufen. Das Kuratorium tagt vierteljährlich und bei Bedarf. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn die oder der Vorsitzende des Vorstandes oder mindestens vier Mitglieder des Kuratoriums dies beantragen.

(4) Das Kuratorium ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Es fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden beziehungsweise der oder des stellvertretenden Vorsitzenden. Ein Mitglied kann sich in einer Sitzung durch ein anderes Mitglied nur mittels schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, sofern kein Mitglied des Kuratoriums diesem Verfahren widerspricht. Für das Umlaufverfahren gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend.

(5) Das Kuratorium kann der Stiftung eine Geschäftsordnung geben.

(6) Über die in den Sitzungen des Kuratoriums gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von der oder dem Vorsitzenden und der schriftführenden Person zu unterzeichnen und den Mitgliedern zu übersenden.

§ 11

Aufgaben des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium beschließt über

- den jährlichen Haushaltsplan,
- die Jahresrechnung und den Jahresbericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
- die Entlastung des Vorstandes und des Emsrates,

- die jährliche Aufteilung der 400 000 € Zuwendung des Landes im Rahmen des Emsfonds in den Anteil, der dem Sondervermögen zuzuführen ist, und den Anteil, der der zeitnahen Mittelverwendung unterliegt, nach Maßgabe der vorherigen Empfehlung durch den Emsrat,
- den Erlass und die Änderung von Förderrichtlinien,
- die Vergabe von Fördermitteln,
- die Wahl von drei Vorstandsmitgliedern für einen Zeitraum von 5 Jahren,
- die Bestellung einer Wirtschaftsprüferin oder eines Wirtschaftsprüfers,
- sonstige in dieser Satzung vorgesehene Angelegenheiten.

(2) Das Kuratorium kann bestimmen, bis zu welcher Fördersumme jeweils die Geschäftsführung und der Vorstand eigenverantwortlich entscheiden können.

§ 12

Umweltrat

(1) Der Umweltrat besteht aus höchstens 18 Mitgliedern. Mitglieder sind jeweils ein/e Vertreter/-in

- des Bundes für Umwelt- und Naturschutz Deutschland, LV Niedersachsen (BUND),
- der Deutschen Stiftung Weltbevölkerung (DSW),
- des Landesfischereiverbandes Weser-Ems (LFV W-E),
- der Landesjägerschaft Niedersachsen (LJN),
- des Naturschutzbundes Deutschland, LV Niedersachsen (NABU),
- des Niedersächsischen Heimatbundes (NHB),
- des Niedersächsischen Landfrauenverbandes (NLV),
- der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, LV Niedersachsen (SDW),
- des Verbandes Entwicklungspolitik Niedersachsen (VEN),
- des Norddeutschen Rundfunks (NDR),
- des Niedersächsischen Kultusministeriums (MK),
- des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz (MU),
- des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur (MWK),
- der im Niedersächsischen Landtag vertretenen Fraktionen.

Diese Mitglieder sind von den vorgenannten Institutionen zu benennen.

(2) Der Umweltrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer von fünf Jahren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Der Umweltrat ist beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß erfolgte und mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden, bei Abwesenheit die Stellvertretung. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Umweltrates wird Mitglied des Vorstandes der Stiftung. Der Umweltrat bestimmt aus seiner Mitte drei weitere Mitglieder des Kuratoriums für die Dauer von fünf Jahren. Ein Mitglied kann sich in einer Sitzung durch eine feste Vertretung seiner Organisation oder ein anderes Mitglied des Umweltrates nur mittels schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, sofern kein Mitglied des Umweltrates diesem Verfahren widerspricht. Für das Umlaufverfahren gelten die Sätze 2 bis 4 entsprechend.

(3) Der Umweltrat tagt vierteljährlich und bei Bedarf. Die Sitzungen werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden einberufen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes und des Kuratoriums haben das Recht, an den Sitzungen des Umweltrates mit beratender Stimme teilzunehmen.

(4) Über die in den Sitzungen des Umweltrates gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von der oder dem Vorsitzenden und der schriftführenden Person zu unterzeichnen und den Mitgliedern zu übersenden.

§ 13

Aufgaben des Umweltrates

Dem Umweltrat obliegt die fachliche Beratung der übrigen Stiftungsorgane. Er gibt dem Kuratorium nach Maßgabe der Förderrichtlinien Einzelempfehlungen für die Vergabe der Stiftungsmittel.

§ 14 Emsrat

(1) Der Emsrat umfasst 6 Mitglieder: jeweils ein Mitglied auf Vorschlag des

- Bundes für Umwelt- und Naturschutz Deutschland, LV Niedersachsen e. V. (BUND),
- Naturschutzbundes Deutschland, LV Niedersachsen e. V. (NABU),
- WWF-Zentrums für Meeresschutz Hamburg

sowie drei vertretende Mitglieder des Landes Niedersachsen. Diese Mitglieder sind von den vorgenannten Institutionen zu benennen.

(2) Der Emsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für die Dauer von fünf Jahren. Der Emsrat ist beschlussfähig, wenn einschließlich der vorsitzenden Person oder der Stellvertretung mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ein Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied nur mittels schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, sofern kein Mitglied des Emsrates diesem Verfahren widerspricht. Für das Umlaufverfahren gelten die Sätze 2 bis 4 entsprechend.

(3) Entscheidungen für Mittel des Emsfonds können nur im Einvernehmen herbeigeführt werden, wobei Land und Umweltverbände jeweils mit einer Stimme sprechen bzw. gezählt werden. Das Land verpflichtet sich, sein Stimmverhalten durch die in die Stiftung entsandten Personen entsprechend auszuüben.

(4) Der Emsrat tagt bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich. Die Sitzungen werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden einberufen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes und des Kuratoriums haben das Recht, an den Sitzungen des Emsrates mit beratender Stimme teilzunehmen.

(5) Über die in den Sitzungen des Emsrates gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von der oder dem Vorsitzenden und der schriftführenden Person zu unterzeichnen und den Mitgliedern zu übersenden.

§ 15 Aufgaben des Emsrates

Dem Emsrat obliegt die fachliche Beratung des Kuratoriums im Rahmen des Emsfonds. Er entscheidet über die Vergabe der Fördermittel aus dem Emsfonds und gibt eine Empfehlung über die jährliche Aufteilung der 400 000 € Zuwendung des Landes in den Anteil, der dem Sondervermögen zuzuführen ist und den Anteil, der der zeitnahen Mittelverwendung unterliegt.

§ 16 Geschäftsführung

(1) Der Vorstand beruft die Geschäftsführung. Die Geschäfte der Stiftung werden nach Weisung des Stiftungsvorstandes geführt. Die Geschäftsführung bereitet die Sitzungen der Stiftungsorgane vor, nimmt an ihnen mit beratender Stimme teil und führt die Beschlüsse des Vorstandes und des Kuratoriums – soweit sie nicht durch den Vorstand selbst ausgeführt werden – aus.

(2) Zu den Aufgaben der Geschäftsführung gehören insbesondere:

- die laufenden Verwaltungsangelegenheiten,
- die Verwaltung des Stiftungsvermögens, der Sondervermögen sowie der Erträge,
- die Entscheidung über Förderanträge nach Maßgabe der Förderrichtlinien,
- die Fertigung der Niederschriften,
- die Kassen- und Rechnungsführung,
- die Aufstellung des Haushaltsplanes,
- die Vorbereitung der Jahresrechnung,
- die Erstellung des Jahresberichtes.

§ 17 Haushaltsjahr, Prüfung

(1) Haushaltsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr. Der Vorstand hat bis zum 30. April jeden Jahres die Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Jahresbericht über

die Erfüllung der Stiftungszwecke für das abgelaufene Kalenderjahr aufzustellen.

(2) Die Jahresrechnung der Stiftung unterliegt der Prüfung durch eine Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer. Die Prüfung erstreckt sich auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsmäßige Verwendung der Stiftungsmittel. Die Bestellung erfolgt durch das Kuratorium.

(3) Der Niedersächsische Landesrechnungshof hat gemäß § 104 Abs. 1 Nr. 4 der Landeshaushaltsordnung das Recht, die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stiftung zu prüfen.

§ 18

Satzungsänderung, Auflösung der Stiftung

(1) Beschlüsse über eine Änderung dieser Satzung, über die Auflösung der Stiftung und/oder die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung werden vom Kuratorium mit einer Dreiviertelmehrheit der Mitglieder gefasst.

(2) Diese Satzung und ihre Änderungen werden im Niedersächsischen Ministerialblatt veröffentlicht.

(3) Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an das Land Niedersachsen, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 zu verwenden hat.

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Feststellung gemäß § 3 c UVPG (IVG Caverns GmbH, Friedeburg)

**Bek. d. LBEG v. 16. 11. 2010
– B II f 1.7 XII 2010-047-II –**

Die Firma IVG Caverns GmbH, Kavernenanlage Etzel, Beim Postweg 2, 26446 Friedeburg, plant das Projekt „Verteilerplatz 18 inklusive Erschließung“. Das Vorhaben befindet sich im Landkreis Wittmund, Gemarkung Horsten, Flur 3, Flurstücke 12, 14, 15, 24, 25 und 42/11, nördlich der Bundesstraße 436.

In diesem Zusammenhang ist eine Grundwasserentnahme von 96 500 m³ erforderlich. Diese unterliegt nach § 3 c i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.3.3 UVPG der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles.

Das LBEG als zuständige Genehmigungsbehörde hat gemäß § 3 c UVPG eine überschlägige Prüfung vorgenommen und festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr.46/2010 S. 1147

Feststellung gemäß § 3 c UVPG (EWE Netz GmbH, Oldenburg)

**Bek. d. LBEG v. 17. 11. 2010
– B II f 1.7 XII 2010-040-III –**

Die Firma EWE Netz GmbH, Cloppenburger Straße 302, 26133 Oldenburg, plant das Projekt „Bau einer Erdgastransportleitung von Neurhede nach Dörpen (Landkreis Emsland)“.

Die Leitung hat einen Durchmesser von DN 400 und eine Länge von 12,2 km. Gemäß Nummer 19.2.3 der Anlage 1 UVPG i. V. m. § 3 c Satz 1 UVPG ist für die Errichtung und den Betrieb einer Gasversorgungsleitung i. S. des EnWG mit einer Länge von 5 bis 40 km und einem Durchmesser von mehr als 300 mm eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

In diesem Zusammenhang ist eine Grundwasserentnahme (Bauwasserhaltung) erforderlich. Die Baugrubenwasserhaltung wird abschnittsweise über zwei bis drei Wochen durchgeführt. Es wird damit gerechnet, dass eine Wasserentnahmemenge von weniger als 1 000 000 m³ erreicht wird. Für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser, jeweils mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100 000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³ ist gemäß Nummer 13.3.2 der Anlage 1 UVPG i. V. m. § 3 c Satz 1 UVPG ebenfalls eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Das LBEG als zuständige Genehmigungsbehörde hat gemäß § 3 c UVPG eine überschlägige Prüfung vorgenommen und festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr.46/2010 S. 1147

**Feststellung gemäß § 3 c UVPG
(RWE Dea, Hamburg)**

**Bek. d. LBEG v. 17. 11. 2010
— B II f 1.7 XII 2010-054 —**

Die Firma RWE Dea, Überseering 40, 22297 Hamburg, plant das Projekt „Rückbau des Bohrplatzes der Erdölaufschlussbohrung Hahnenmoor 1“. In diesem Zusammenhang ist eine Grundwasserabsenkung von ca. 16 560 m³ für die Dauer der Bauzeit von ca. fünf Tagen erforderlich.

Die Erdölaufschlussbohrung befindet sich in der Gemeinde Müden (Aller), Gemarkung Müden (Aller), Flur 32, Flurstück 11, südöstlich von Hahnenhorn, östlich der Moorstraße.

Für die geplante Grundwasserabsenkung ist gemäß Nummer 13.3.3 der Anlage 1 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung erforderlich.

Das LBEG als zuständige Genehmigungsbehörde hat gemäß § 3 c UVPG eine überschlägige Prüfung vorgenommen und festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr.46/2010 S. 1148

**Feststellung gemäß § 3 c UVPG
(RWE Power AG, Essen)**

Bek. d. LBEG v. 22. 11. 2010 — B II f 1.7 X 2010-043-II —

Die Firma RWE Power AG, Huyssenallee 2, 45128 Essen, plant das Projekt „Kraftwerk Emsland: Geplante Erweiterung der Leitungen zur Optimierung des Gasbezugs und der Gasdarbietung“. Das Vorhaben befindet sich zwischen der Ortschaft Estringen (Lingen) und dem Kraftwerk Emsland.

Gemäß Nummer 19.5.3 der Anlage 1 i. V. m. § 3 c Satz 1 UVPG ist für die Errichtung und den Betrieb einer Gasleitung mit einer Länge von 5 bis 40 km und einem Durchmesser von mehr als 300 mm eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Das LBEG als zuständige Genehmigungsbehörde hat gemäß § 3 c UVPG eine überschlägige Prüfung vorgenommen und festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr.46/2010 S. 1148

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Änderung der Bahnanlagen zur Anbindung der Halle 1
im Ausbesserungswerk Braunschweig Borsigstraße)**

**Bek. d. NLSStBV v. 18. 11. 2010
— 3328.30224-07/10-AW BS Borsigstraße —**

Die aurelis Real Estate GmbH & Co. KG, Hamburg, hat die Genehmigung zur Änderung der Bahnanlagen zur Anbindung der Halle 1 im ehemaligen Ausbesserungswerk Braunschweig Borsigstraße gemäß § 74 Abs. 6 VwVfG i. V. m. § 18 b AEG bei der NLSStBV beantragt.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 e i. V. m. § 3 c UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. 8. 2010 (BGBl. I S. 1163), durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzel-

falles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Nach der Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen wird hiermit für das o. g. Vorhaben gemäß § 3 a UVPG festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr.46/2010 S. 1148

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über das Verzeichnis der Gewässer zweiter Ordnung
in Gebieten der Unterhaltungsverbände im Zuständig-
keitsbereich des Niedersächsischen Landesbetriebes
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
– Betriebsstelle Süd –

Vom 26. 11. 2010

Aufgrund des § 39 NWG i. d. F. vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), i. V. m. § 1 Nr. 3 ZustVO-Wasser vom 29. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 550), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 16. 11. 2007 (Nds. GVBl. S. 639), wird verordnet:

Artikel 1

Die Anlage zu § 1 der Verordnung über das Verzeichnis der Gewässer zweiter Ordnung in Gebieten der Unterhaltungsverbände im Zuständigkeitsbereich des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz – Betriebsstelle Süd – vom 31. 1. 1984 (Nds. MBl. S. 216), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. 8. 2008 (Nds. MBl. S. 1036), wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2 – Unterhaltungsverband Großer Graben – wird wie folgt geändert:

- a) Die lfd. Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„Lfd. Nr.“	Bezeichnung des Gewässers	Lage, Landkreis	Anfangs- und Endpunkt des Gewässers	
			Von/Vom R = Rechtswert H = Hochwert	Bis R = Rechtswert H = Hochwert
1	2	3	4	5
2	Bremsenbach	Helmstedt	Einmündung der Manebeek R = 3629630 H = 5778169	Kreitelbach R = 3631424 H = 5775634“.

- b) Die folgende lfd. Nr. 18 wird angefügt:

„Lfd. Nr.“	Bezeichnung des Gewässers	Lage, Landkreis	Anfangs- und Endpunkt des Gewässers	
			Von/Vom R = Rechtswert H = Hochwert	Bis R = Rechtswert H = Hochwert
1	2	3	4	5
18	Manebeek	Helmstedt	Durchlass Feldweg Kreisgrenze Wolfenbüttel / Helmstedt R = 3628243 H = 5779331	Bremsenbach R = 3629630 H = 5778169“.

2. Nummer 3 – Unterhaltungsverband Ohre – wird wie folgt geändert:

- a) Die lfd. Nrn. 2, 13 und 14 erhalten folgende Fassung:

„Lfd. Nr.“	Bezeichnung des Gewässers	Lage, Landkreis	Anfangs- und Endpunkt des Gewässers	
			Von/Vom R = Rechtswert H = Hochwert	Bis R = Rechtswert H = Hochwert
1	2	3	4	5
2	Böckwitz-Zicherier Grenzgraben	Gifhorn	Eintritt Landesgrenze südlich Zicherie R = 3631433 H = 5827920	Austritt Landesgrenze südlich Zicherie R = 3631610 H = 5827471
13	Ohre, ausgenommen südlicher Ohreumfluter in Brome ab Kirchsteig (R = 3631580 H = 5831663) bis Klärteich (R = 3632363 H = 5831748)	Gifhorn	Flöße R = 3624929 H = 5841113	Landesgrenze zu Sachsen-Anhalt R = 3632716 H = 5830979
14	Parsauer Graben	Gifhorn	östlich Ortsrand Parsau R = 3628577 H = 5824044	Sechzehnfüßergraben R = 3630382 H = 5820829“.

b) Es werden die folgenden lfd. Nrn. 20 bis 26 angefügt:

„Lfd. Nr.	Bezeichnung des Gewässers	Lage, Landkreis	Anfangs- und Endpunkt des Gewässers	
			Von/Vom R = Rechtswert H = Hochwert	Bis R = Rechtswert H = Hochwert
1	2	3	4	5
20	Bauerngraben	Gifhorn	Ablauf Klärteichanlage Teschendorf R = 3622490 H = 5838609	Flöße R = 3623403 H = 5838701
21	Brenneckengraben	Gifhorn	Ablauf Klärteichanlage Ohrdorf R = 3623491 H = 5841928	Grenzgraben (Ohre) R = 3624321 H = 5841896
22	Dorfgraben	Gifhorn	Ablauf Klärteichanlage Schneflingen R = 3622501 H = 5837583	Flöße R = 3622595 H = 5837577
23	Nachtweidegraben	Gifhorn	Unterhalb K23 Radenbeck— Gladdenstedt R = 3627009 H = 5836472	Talrandgraben R = 3628182 H = 5836372
24	Pferchmoorgraben	Gifhorn	Stillgelegte Bahnstrecke Brome—Parsau R = 3628783 H = 5827852	Durchlass Giebedamm R = 3632751 H = 5822858
25	Pionkengraben	Gifhorn	Ablauf Klärteichanlage Radenbeck III R = 3626299 H = 5837064	Talrandgraben R = 3627291 H = 5837285
26	Weißer Brückengraben	Gifhorn	Soltberggraben R = 3627977 H = 5823298	Parsauer Graben R = 3629157 H = 5823244“.

3. Nummer 37 — Unterhaltungsverband Oberaller — wird wie folgt geändert:

a) Die lfd. Nrn. 1, 7, 9, 16, 18, 19, 26 und 31 erhalten folgende Fassung:

„Lfd. Nr.	Bezeichnung des Gewässers	Lage, Landkreis	Anfangs- und Endpunkt des Gewässers	
			Von/Vom R = Rechtswert H = Hochwert	Bis R = Rechtswert H = Hochwert
1	2	3	4	5
1	Aller	Helmstedt, Stadt Wolfsburg, Gifhorn	Landesgrenze zu Sachsen- Anhalt (südöstlich Saalsdorf) R = 3640672 H = 5804328	Oker R = 3592439 H = 5822084
7	Edesbütteler Riede	Gifhorn	Zusammenfluss Essenroder Riede/Jelpker Bach R = 3610970 H = 5808978	Hehlenriede R = 3609202 H = 5811280
9	Graslebener Mühlengraben	Helmstedt	unterhalb Stauanlage Walbecker Tor R = 3637806 H = 5798925	Landesgrenze zu Sachsen- Anhalt R = 3639016 H = 5798922
16	Hochwasserentlastler II	Helmstedt	Aller (nördlich Grafhorst) R = 3632431 H = 5814772	Landesgrenze zu Sachsen- Anhalt R = 3632450 H = 5815214
18	Ihlephulgraben	Helmstedt	Eintritt Landesgrenze süd- lich Saalsdorf R = 3640312 H = 5803898	Aller R = 3640520 H = 5804689
19	Katharinenbach	Helmstedt	Durchlass Weideweg Orts- lage Rümmer R = 3629207 H = 5807250	Aller R = 3628671 H = 5815074

„Lfd. Nr.“	Bezeichnung des Gewässers	Lage, Landkreis	Anfangs- und Endpunkt des Gewässers	
			Von/Vom R = Rechtswert H = Hochwert	Bis R = Rechtswert H = Hochwert
1	2	3	4	5
26	Mühlenriede, ausgenommen der Umfluter südlich von Mörse (von R = 3617513 H = 5807474 bis R = 3616760 H = 5807256) und südlich von Ehmen (von R = 3616169 H = 5807216 bis R = 3615950 H = 5807292)	Gifhorn, Stadt Wolfsburg	Steffensteich in Wolfsburg R = 3619230 H = 5806581	Allerkanal R = 3609373 H = 5815523
31	Schomburgriede	Helmstedt	Einmündung Mühlengraben Meinkot R = 3634626 H = 5809793	Katharinenbach R = 3631777 H = 5812944“.

b) Es werden die folgenden lfd. Nrn. 41 bis 49 angefügt:

„Lfd. Nr.“	Bezeichnung des Gewässers	Lage, Landkreis	Anfangs- und Endpunkt des Gewässers	
			Von/Vom R = Rechtswert H = Hochwert	Bis R = Rechtswert H = Hochwert
1	2	3	4	5
41	Allerbütteler Riede	Gifhorn	DB-Durchlass R = 3611330 H = 5811574	Mühlenriede R = 3611338 H = 5812017
42	Bokensdorfer Bach	Gifhorn	Einmündung Rauhe Riede R = 3616060 H = 5819293	Beverbach R = 3613118 H = 5818411
43	Burggraben	Gifhorn	Ablauf Klärteichanlage Ribbesbüttel R = 3602533 H = 5812992	Vollbütteler Riede (auch Mühlenriede genannt) R = 3602316 H = 5813757
44	Entwässerungsgraben zur Aller	Gifhorn	Ablauf Kläranlage Sassenburg R = 3609065 H = 5819720	Aller R = 3609131 H = 5819381
45	Essenroder Riede	Gifhorn	L321 in Allenbüttel R = 3610953 H = 5807975	Edesbütteler Riede R = 3610970 H = 5808978
46	Heidgraben (auch Viehmoorgraben genannt)	Gifhorn	Ablauf Klärteichanlage Vollbüttel I R = 3600964 H = 5812283	Allerkanal R = 3600616 H = 5815673
47	Jelpker Bach (auch Wettmershagener Riede genannt)	Gifhorn	Durchlass L321 in Wettmershagen R = 3612284 H = 5808249	Edesbütteler Riede R = 3610970 H = 5808978
48	Kronriede	Gifhorn, Stadt Wolfsburg	Einmündung Schwarzer Graben R = 3616186 H = 5813164	Graben 7 R = 3612430 H = 5815255
49	Zuckerfabriksgraben	Helmstedt	Durchlass L322 Rümmer – Groß Twülpstedt R = 3629858 H = 5806758	Katharinenbach R = 3629669 H = 5807499“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. 1. 2011 in Kraft.

Braunschweig, den 26. 11. 2010

**Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

Eckardt

— Nds. MBl. Nr.46/2010 S. 1149

**Vorläufige Sicherung
des Überschwemmungsgebietes
der Akebeke, der Aue, der Glene, des Heinser Bachs,
des Limbachs und der Thüster Beeke
in den Landkreisen Hildesheim und Hameln-Pyrmont**

Bek. d. NLWKN v. 8. 12. 2010 — 62023/2/63 —

Der NLWKN hat den Bereich der Landkreise Hildesheim und Hameln-Pyrmont, der von einem hundertjährigen Hochwasser der Akebeke, der Aue, der Glene, des Heinser Bachs, des Limbachs und der Thüster Beeke überschwemmt wird, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt. Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet gilt ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 115 Abs. 5 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), geändert durch Verordnung vom 22. 6. 2010 (Nds. GVBl. S. 258), bis zur Festsetzung durch die zuständige untere Wasserbehörde nach § 115 Abs. 2 NWG als festgesetzt. Das Überschwemmungsgebiet ist nach § 78 WHG freizuhalten; es bestehen besondere Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach § 78 Abs. 6 WHG.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Städte Alfeld und Elze, der Samtgemeinden Duingen und Gronau (Leine) und der Flecken Coppenbrügge und Salzhemendorf und ist in den mitveröffentlichten Übersichtskarten (**Anlagen 1 und 2**) im Maßstab 1 : 38 000 (TK 50 Blatt-Nummer L 3922 und 3924) und im Maßstab 1 : 50 000 (TK 50 Blatt-Nummer L 3922, 3924, 4122 und 4124) dargestellt. Die Arbeitskarten im Maßstab 1 : 5 000 (Blatt 1 bis 11) werden beim

Landkreis Hildesheim,
Bischof-Janssen-Straße 31,
31134 Hildesheim,

und beim

Landkreis Hameln-Pyrmont,
Süntelstraße 9,
31785 Hameln,

aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten ist die Grenze des nach § 115 Abs. 5 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Hinweis:

Die Karten sind außerdem auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: [www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-& Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Kuestenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/) zu den Überschwemmungskarten.

— Nds. MBl. Nr.46/2010 S. 1152

**Die Anlagen sind auf den Seiten 1154—1157 dieser Nummer
des Nds. MBl. abgedruckt.**

**Vorläufige Sicherung
des Überschwemmungsgebietes der Twillbäke
im Landkreis Vechta**

Bek. d. NLWKN v. 8. 12. 2010 — 62023/521/10 —

Der NLWKN hat den Bereich des Landkreises Vechta, der von einem hundertjährigen Hochwasser der Twillbäke überschwemmt wird, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt. Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet gilt ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 115 Abs. 5 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), geändert durch Verordnung vom 22. 6. 2010 (Nds. GVBl. S. 258), bis zur Festsetzung durch die zuständige untere Wasserbehörde nach § 115 Abs. 2 NWG als festgesetzt. Das Überschwemmungsgebiet ist nach § 78 WHG freizuhalten; es bestehen besondere Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach § 78 Abs. 6 WHG.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinde Visbek und ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte (**Anlage**) im Maßstab 1 : 25 000 (TK 25 Blatt-Nummer 3115 und 3116) dargestellt. Die Arbeitskarten im Maßstab 1 : 5 000 (Blätter 2-1 bis 2-4) werden beim

Landkreis Vechta,
Ravensberger Straße 20,
49377 Vechta,

aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten ist die Grenze des nach § 115 Abs. 5 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Hinweis:

Die Karten sind außerdem auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: [www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-& Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Kuestenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/) zu den Überschwemmungskarten.

— Nds. MBl. Nr.46/2010 S. 1152

**Die Anlage ist auf den Seiten 1158/1159 dieser Nummer
des Nds. MBl. abgedruckt.**

Staatliches Fischereiamt Bremerhaven

**Ausweisung und Widerruf von Muschelkulturbezirken
(Muschelfischereibetrieb Christoffers, Norden)**

**AV d. Staatlichen Fischereiamtes Bremerhaven
v. 18. 11. 2010
— 65438-4-1-13 —**

Auf Antrag des Muschelfischereibetriebes Wolfgang Christoffers, Tjalkstraße 7, 26506 Norden, ist aufgrund des § 17 Abs. 2 Nds. FischG vom 1. 2. 1978 (Nds. GVBl. S. 81, 375), zu-

letzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. 4. 2007 (Nds. GVBl. S. 144), die Unterschutzstellung der nachfolgend genannten Fläche als Miesmuschelkulturfläche genehmigt worden.

Diese Fläche wird hiermit gemäß § 17 Abs. 3 Nds. FischG zum Muschelkulturbezirk erklärt.

Mit der Erteilung dieser Genehmigung ist gleichzeitig die Nutzungsbefugnis nach § 1 Abs. 3 Satz 3 WaStrG durch das Land Niedersachsen übertragen worden. Eine Befischung darf nur durch den o. g. Fischereibetrieb oder seinen Beauftragten erfolgen.

Bezeichnung der Miesmuschelkulturfläche:

„Südlicher Jappensand“ (K JAD 017).

Geografische Lage auf der Grundlage von WGS 84:

1. 53° 29,400'N / 008° 13,640'E
2. 53° 28,970'N / 008° 14,200'E
3. 53° 28,870'N / 008° 14,000'E
4. 53° 29,100'N / 008° 13,690'E
5. 53° 29,000'N / 008° 13,470'E
6. 53° 29,150'N / 008° 13,170'E

Die Größe der Kulturfläche beträgt ca. 44,91 ha.

Die Unterschutzstellung dieser Kulturfläche beginnt am 18. 11. 2010 und endet am 17. 11. 2020.

Widerrufsvorbehalt:

Diese Genehmigung kann widerrufen werden, wenn Rechtsmittel innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung im Nds. MBl. eingelegt und als begründet angesehen werden.

Widerruf:

Aufgrund der vorgenannten Genehmigung wird die Genehmigung zur Unterschutzstellung der Miesmuschelkulturfläche „Südlicher Jappensand“ (K JAD 017) vom 19. 6. 2006 (Nds. MBl. S. 685) widerrufen. Der Widerruf wird erst wirksam, wenn der Berechtigte die Fläche, die dieser Genehmigung zugrunde liegt, nutzt, jedoch spätestens, wenn die Genehmigung für diese Fläche unanfechtbar geworden ist. Die Genehmigung für die o. g. widerrufene Fläche ist dem Staatlichen Fischereiamt Bremerhaven in jedem Fall unverzüglich im Original zurückzugeben, je nachdem, welcher Fall zuerst eintritt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

— Nds. MBl. Nr.46/2010 S. 1152

Ausweisung und Widerruf von Muschelkulturbezirken (Muschelfischereibetrieb David de Leeuw, Jever)

AV d. Staatlichen Fischereiamtes Bremerhaven v. 18. 11. 2010 — 65438-4-3-9 —

Auf Antrag der David de Leeuw Muschelzucht GmbH, Dannhalmsburg 6, 26441 Jever, ist aufgrund des § 17 Abs. 2 Nds. FischG vom 1. 2. 1978 (Nds. GVBl. S. 81, 375), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. 4. 2007 (Nds. GVBl. S. 144), die Unterschutzstellung der nachfolgend genannten Fläche als Miesmuschelkulturfläche genehmigt worden.

Diese Fläche wird hiermit gemäß § 17 Abs. 3 Nds. FischG zum Muschelkulturbezirk erklärt.

Mit der Erteilung dieser Genehmigung ist gleichzeitig die Nutzungsbefugnis nach § 1 Abs. 3 Satz 3 WaStrG durch das Land Niedersachsen übertragen worden. Eine Befischung darf nur durch den o. g. Fischereibetrieb oder seinen Beauftragten erfolgen.

Bezeichnung der Miesmuschelkulturfläche:

„Kaiserbalje“ (K JAD 006).

Geografische Lage auf der Grundlage von WGS 84:

1. 53° 36,995'N / 008° 10,655'E
2. 53° 37,301'N / 008° 10,130'E
3. 53° 37,865'N / 008° 09,948'E
4. 53° 38,233'N / 008° 09,569'E
5. 53° 38,262'N / 008° 09,810'E
6. 53° 37,935'N / 008° 10,244'E
7. 53° 37,808'N / 008° 10,344'E
8. 53° 37,443'N / 008° 10,526'E
9. 53° 37,064'N / 008° 10,995'E

Die Größe der Kulturfläche beträgt ca. 102,88 ha.

Die Unterschutzstellung dieser Kulturfläche beginnt am 18. 11. 2010 und endet am 17. 11. 2020.

Widerrufsvorbehalt:

Diese Genehmigung kann widerrufen werden, wenn Rechtsmittel innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung im Nds. MBl. eingelegt und als begründet angesehen werden.

Widerruf:

Aufgrund der vorgenannten Genehmigung wird die Genehmigung zur Anlage der Miesmuschelkulturfläche Kaiserbalje (K JAD 006) vom 18. 4. 2007 (Nds. MBl. S. 363) widerrufen. Der Widerruf wird erst wirksam, wenn der Berechtigte die Fläche, die dieser Genehmigung zugrunde liegt, nutzt, jedoch spätestens, wenn die Genehmigung für diese Fläche unanfechtbar geworden ist. Die Genehmigung für die o. g. widerrufene Fläche ist dem Staatlichen Fischereiamt Bremerhaven in jedem Fall unverzüglich im Original zurückzugeben, je nachdem, welcher Fall zuerst eintritt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

— Nds. MBl. Nr.46/2010 S. 1153

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Biogasanlage in Gifhorn)

Bek. d. GAA Braunschweig v. 29. 11. 2010 — G/10/025 —

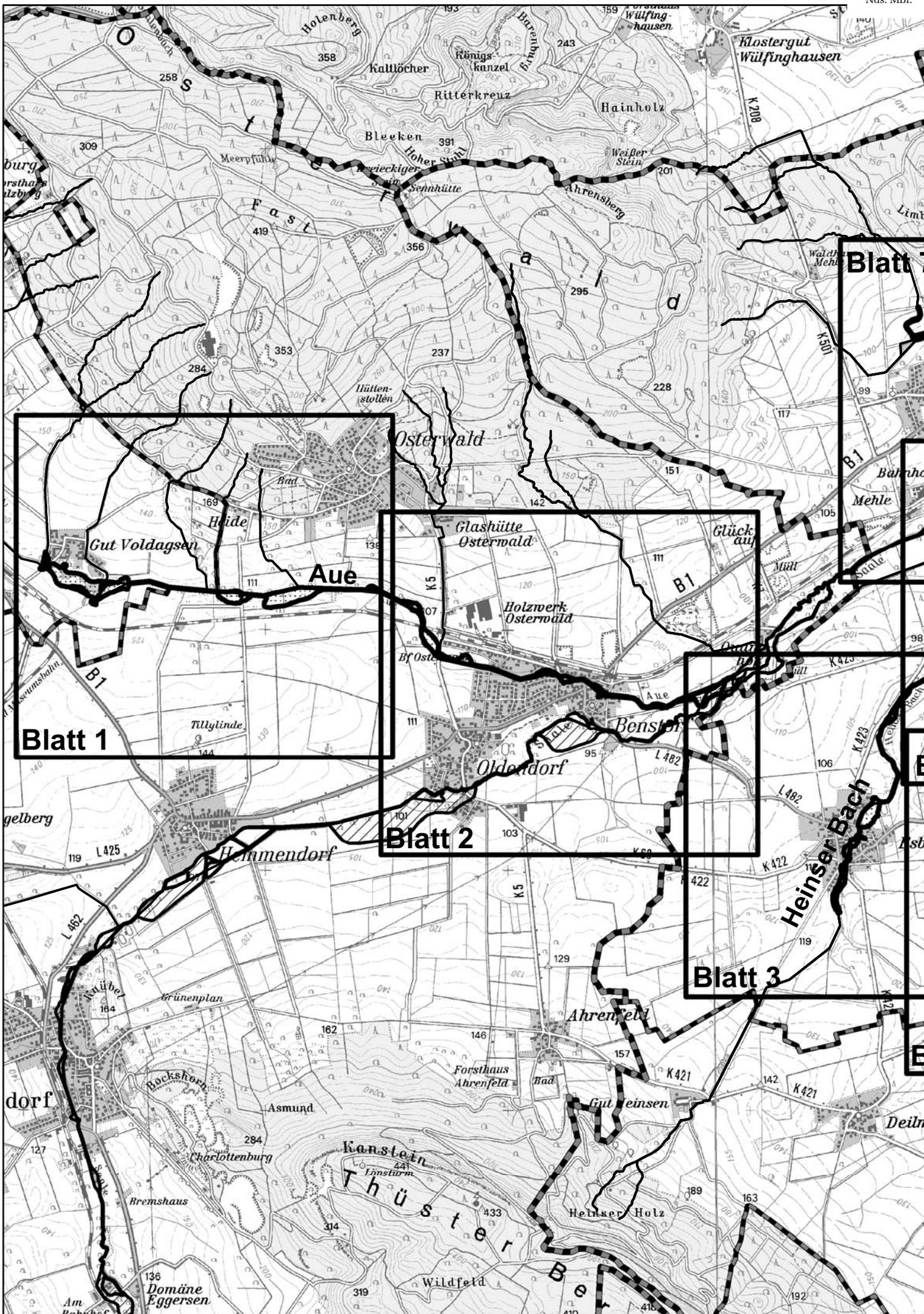
Herr Bastian Ehrhardt, Gut Brenneckenbrück 4, 38518 Gifhorn, hat mit Schreiben vom 28. 6. 2010 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. 8. 2010 (BGBl. I S. 1163), für die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage am o. g. Standort beantragt. In der Biogasanlage werden nachwachsende Rohstoffe und Gülle eingesetzt. Die dazugehörige Verbrennungsmotoranlage hat eine Feuerungswärmeleistung von 1 124 kW.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.3.2 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. 8. 2010 (BGBl. I S. 1163), durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. a. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr.46/2010 S. 1153



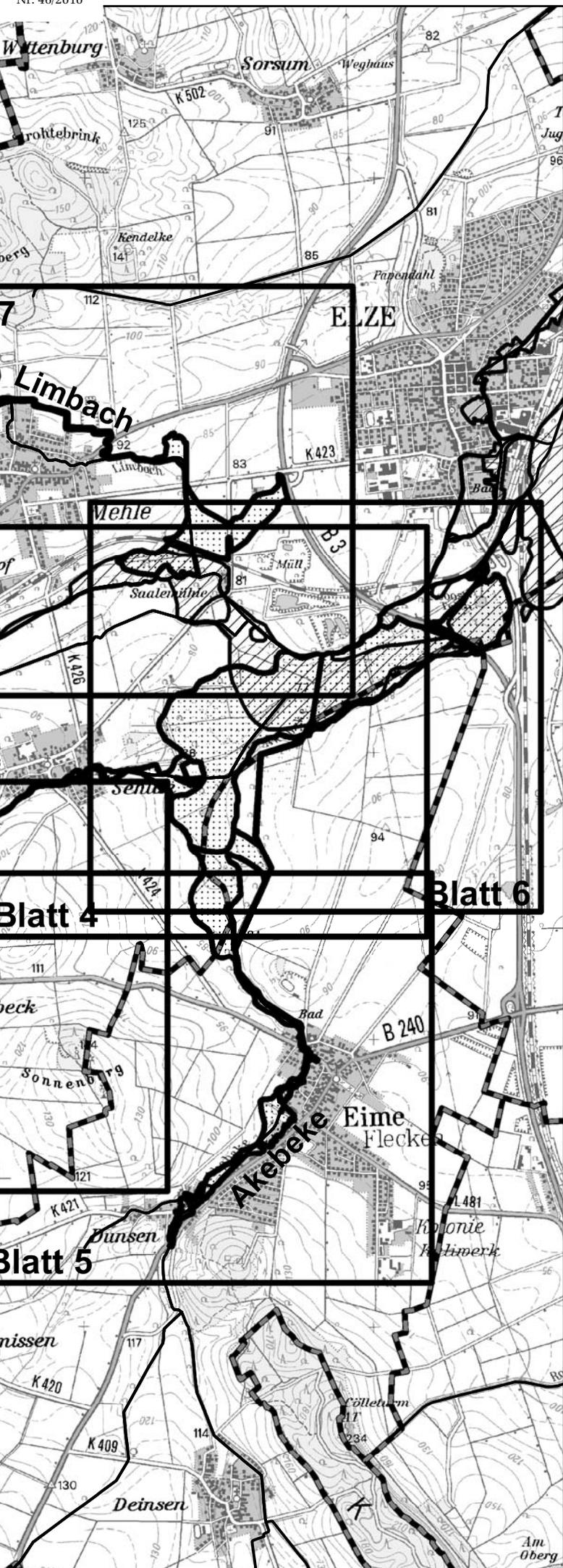


Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Akebeke, der Aue, der Glene, des Heinser Baches, des Limbaches und der Thüster Beeke in den Landkreisen Hildesheim und Hameln-Pyrmont

Übersichtskarte Anlage 1

Bek. d. NLWKN v. 08.12.2010
Az:62023/2/63



Legende

- Blattschnitt der vorläufigen Sicherung (M 1:5000)
- Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet (soweit nicht bereits festgesetzt)
- Nachrichtlich**
- Festgesetztes Überschwemmungsgebiet
- Verwaltungsgrenzen**
- Landkreisgrenze
- Gemeindegrenze



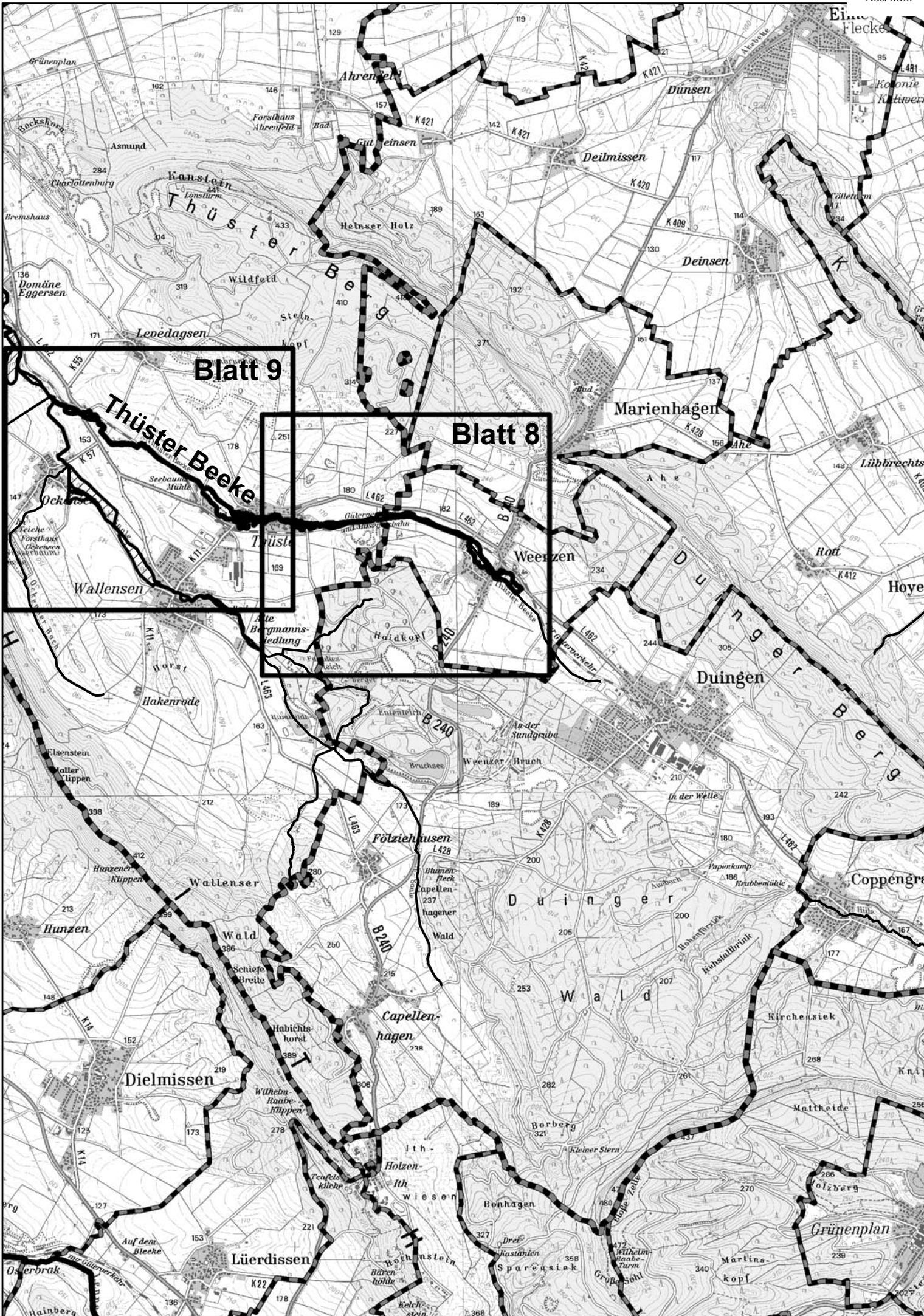
1:38.000

Quelle:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

© 2005



Hildesheim, den 04.11.2010



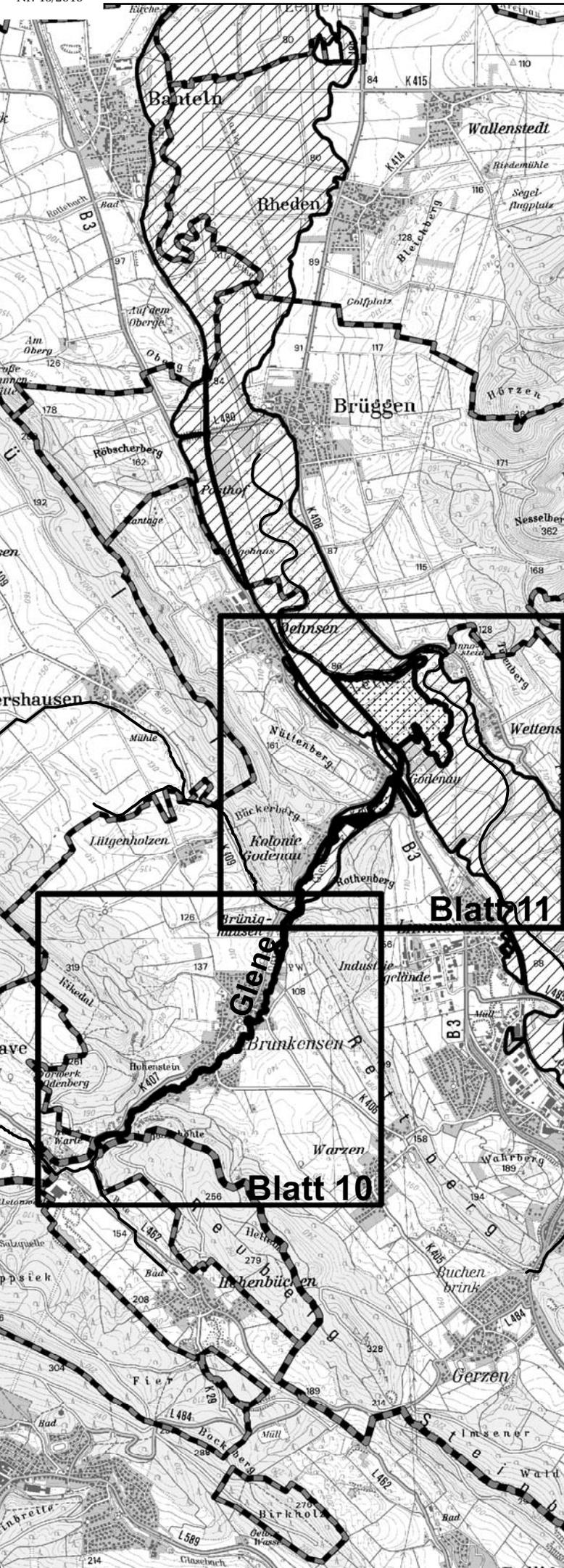


Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Akebeke, der Aue, der Glene, des Heinser Baches, des Limbaches und der Thüster Beeke in den Landkreisen Hildesheim und Hameln-Pyrmont

Übersichtskarte Anlage 2

Bek. d. NLWKN v. 08.12.2010
Az:62023/2/63



Legende

- Blattschnitt der vorläufigen Sicherung (M 1:5000)
- Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet (soweit nicht bereits festgesetzt)
- Nachrichtlich**
- Festgesetztes Überschwemmungsgebiet
- Verwaltungsgrenzen**
- Landkreisgrenze
- Gemeindegrenze



1:50.000



Quelle:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

© 2005



Hildesheim, den 04.11.2010



Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserverschiffahrt, Küsten- und Naturschutz
Betriebsstelle Cloppenburg

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Twillbäke im Landkreis Vechta Übersichtskarte

Bek. d. NLWKN v. 08.12.2010
Az. 62023 / 521 / 10

Legende

-  Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet
(so weit nicht bereits festgestellt)
-  Blattschnitt der vorläufigen Sicherung (M. 1:5000)

Verwaltungsgrenzen

-  Gemeindegrenzen
-  Landkreisgrenzen



Maßstab: 1:25 000



Quelle: Abzug aus dem Geländeplan der Niedersächsischen
Vermessungs- u. Katasterverwaltung



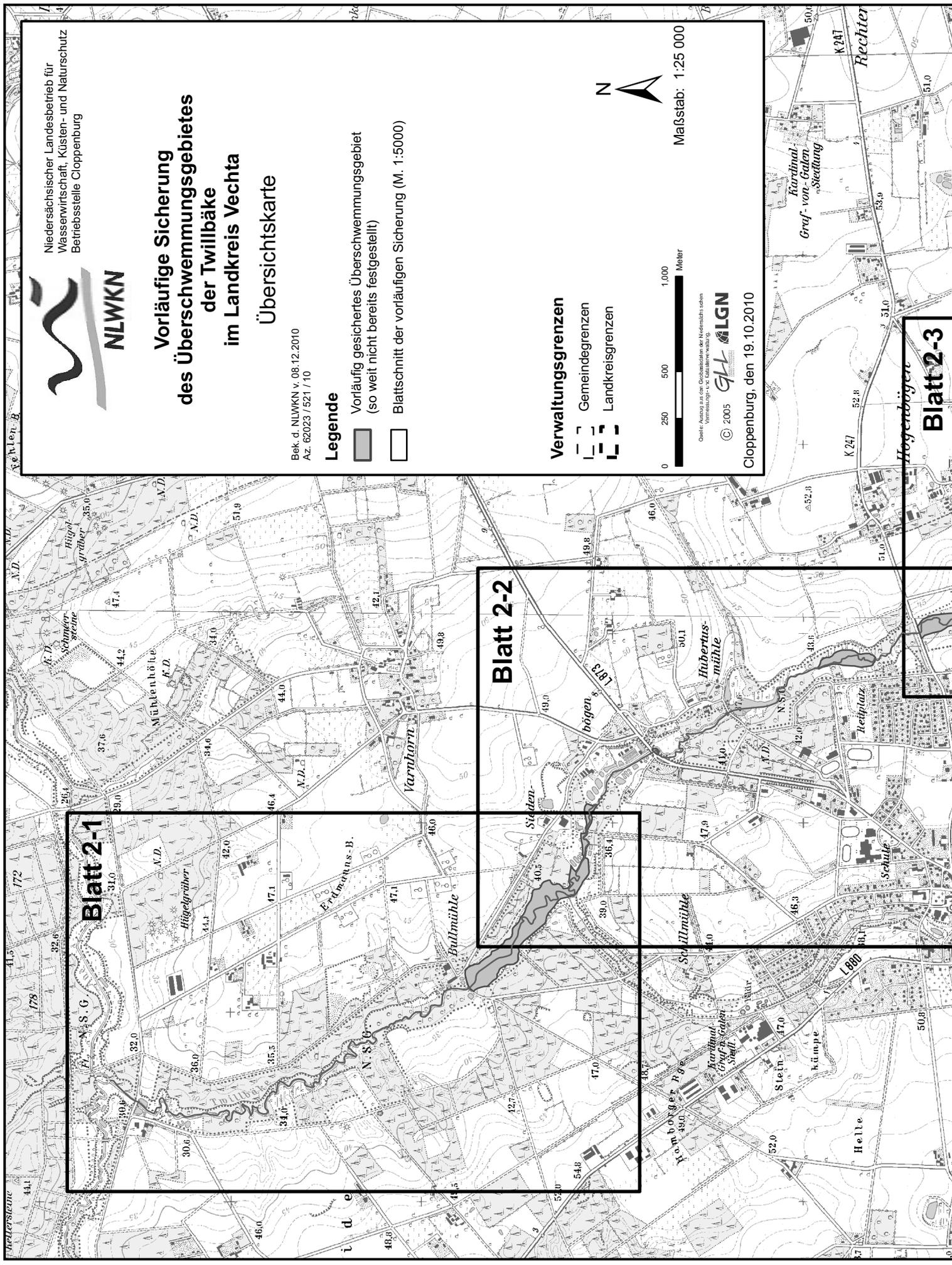
© 2005

Cloppenburg, den 19.10.2010

Blatt 2-1

Blatt 2-2

Blatt 2-3



Stellenausschreibungen

Der **Niedersächsische Städtetag** sucht zum 1. 6. 2011
eine Referentin oder einen Referenten.

Wir sind

- ein kommunaler Spitzenverband von 128 niedersächsischen Städten, Gemeinden und Samtgemeinden,
- mit insgesamt ca. 4,5 Mio. Menschen,
- Interessenvertreter unserer Mitglieder gegenüber LT, LReg und anderen Akteuren der Landespolitik,
- Berater unserer Mitglieder auf allen Gebieten der kommunalen Praxis.

Wir bieten

- eine interessante Tätigkeit für die niedersächsischen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden,
- die inhaltliche Bearbeitung der Schwerpunkte
 - Soziales,
 - Pflegeversicherung,
 - Kinder- und Jugendhilfe,
 - Gesundheit(Änderungen vorbehalten),
- die Einstellung als Referentin oder Referent (Vollzeitstelle) in wesentlichen Teilen zur selbständigen Aufgabenwahrnehmung, aber auch zur Unterstützung des Referatsleiters,
- eine Beschäftigung entsprechend den Grundsätzen des niedersächsischen öffentlichen Dienstes,
- eine Besoldung bis zur BesGr. A 13 oder eine entsprechende Vergütung nach dem TVöD (kommunal),
- einen Arbeitsplatz in der Mitte Hannovers,
- ein hoch motiviertes Team von zwölf Kolleginnen und Kollegen,
- eine Einarbeitung durch die bisherige Stelleninhaberin bis zum 31. 7. 2011.

Sie bieten

- die Befähigung für den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst oder eine vergleichbare Ausbildung mit überdurchschnittlicher Qualifikation,
- Berufserfahrung vorzugsweise in der Kommunalverwaltung in möglichst mehreren der genannten Schwerpunkte,
- Eigeninitiative und Befähigung zur eigenverantwortlichen Aufgabenwahrnehmung,
- Fähigkeit zur raschen Einarbeitung in wechselnde aktuelle Themen,
- Kommunikationsstärke,
- Verständnis für politische Zusammenhänge,
- Verbundenheit mit der kommunalen Selbstverwaltung,
- Frustrationstoleranz.

Für weitere Fragen steht Ihnen der Geschäftsführer, Christian A. Geiger, gern zur Verfügung (Tel. 0511 36894-16; mobil 0172 5397516; E-Mail: c.geiger@nst.de). Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung mit dem Hinweis „Bewerbung Referent/in“ **bis zum 5. 1. 2011** an den Niedersächsischen Städtetag — Personalsache —, Herrn Heiger Scholz, Prinzenstraße 23, 30159 Hannover.

— Nds. MBl. Nr.46/2010 S. 1160

Im **Sparkassenverband Niedersachsen** (SVN) sind 46 kommunale Sparkassen und die kommunalen Träger der Sparkassen zusammengeschlossen.

Zum nächstmöglichen Zeitpunkt suchen wir für unseren Geschäftsbereich Personal

eine Referentin oder einen Referenten Personalrecht.

Ihre Aufgaben:

- Direkte Unterstützungsleistungen für Sparkassen über die gesamte Bandbreite arbeits- und tarifrechtlicher Fragestellungen (inklusive sozialversicherungs-/betriebsrentenrechtlicher Aspekte und Restrukturierungsfragen),
- Unterstützung und Begleitung arbeitsgerichtlicher Prozesse,
- Mitarbeit bei Projekten und sonstigen Aufgaben mit personalrechtlicher Implikation.

Ihr Profil:

Sie verfügen über einschlägige und fundierte Berufserfahrungen im Personalbereich finanzwirtschaftlicher Unternehmen und/oder des öffentlichen Dienstes (Geltungsbereich TVöD). Voraussetzung für die Ausübung der Tätigkeit ist der Abschluss einer juristischen Ausbildung.

Sie sind gern bereit, sich in neue Aufgabengebiete einzuarbeiten. Sie zeichnen ein ausgeprägtes konzeptionelles Denkvermögen, ein sicheres Auftreten sowie ein hohes Maß an Dienstleistungsorientierung, Teamfähigkeit und Belastbarkeit aus. Eine selbständige, kreative und problemorientierte Arbeitsweise setzen wir voraus.

Wenn Sie an fachlichen Gestaltungsmöglichkeiten, an guten beruflichen Perspektiven sowie attraktiven Arbeitsbedingungen in einer leistungsstarken Organisation interessiert sind, freuen wir uns über Ihre Bewerbung unter Angabe Ihrer Gehaltsvorstellung (auf Jahresbasis).

Fühlen Sie sich angesprochen?

Weitere Informationen über unser Haus finden Sie unter www.svn.de. Für Rückfragen stehen Ihnen Herr Achim Monzel, Tel. 0511 3603-442, oder Herr Lars Braun, Tel. 0511 3603-484, gerne zur Verfügung.

Wir freuen uns auch über die Bewerbungen von Schwerbehinderten.

Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb von vier Wochen nach Erscheinen des Nds. MBl. an den Sparkassenverband Niedersachsen, Personalreferat, Schiffgraben 6—8, 30159 Hannover.

— Nds. MBl. Nr.46/2010 S. 1160

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag und Druck: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementsservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 3,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten